

Q. 159. 3

J. C. J. MANDERS

Ve  
3352

# Antworts-Schreiben

An

X-1975673

## CURIOSUMSINCERUM,

Betreffende

I.

### Den Inhalt der Churf. Sächß. gnädigsten Landtags-PROPOSITION,

de dato den 14. Febr. 1692.

Und einige Anmerckungen darüber;

Ingleichen

II.

### Ein Gutachten

über den in Druck herausgekommenen Tractat  
*de Comitibus Provincialibus,*

oder:

Gründlichen Bericht

### Von Land-Tagen /

Nebst darben angehengtem Bedencken /  
über die Kleider-Tracht / und wie solche hin-  
fort anzustellen.

BIBLIOTHECA  
PUNICEAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

Gedruckt in diesem 1692. Jahre.

re

378



28  
[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

UNIVERSITÄT  
SACHSEN-ANHALT  
MAGDEBURG

ge  
Fr  
see  
ne  
At  
fir  
D  
ert  
  
S  
al  
Su  
let  
  
bi  
br  
m  
de





## Monfieur,

**N**achdem ich aus seinem an mich abgelassenen Schreiben ersehen/das derselbe curieux ist / und einige gründliche Nachricht von dem Inhalt der Churf. Sächf. gnädigsten Landt. Tags. Proposition, auch meinen anmerkungen darüber/samt meinem Gutachten über den jüngster Tage heraus gekommenen gründlichen Bericht de Comitii Provincialibus, von Landt. Tagen/ nebst dem darbey angehengten Bedencken/die Kleidertrachten/und wie solche hinfort anzustellen/betreffend/verlangt/ mir auch / wenn ich in schuldige Erwegung ziehe / mit was angenehmer Freundschaft und herzlicher Gerogenheit ich von dem Herrn zeithero beglückseliget worden/ ohnmöglich fällt/ ihm solches abzuschlagen. Als will ich seinem Unsinnen/so weit mir möglich/und die Kürze der Zeit/ auch meine wenige Affairen zulassen wollen/ folge leisten; Und zwar so viel die gnädigste Proposition, welche am 14. itzlauffenden Hornungs. Monats von S. Churf. Durchl. gnädigst eröffnet wurde/ anlangt/ wird darinnen (r.) von höchstermelter S. Churf. Durchl. erinnert:

Wie durch höchstseeligstes Abscheiden Dero glorwürdiasten Herrn Vaters Durchl. die verledigte Chur- und Lande auff Sie/ als Primogenitum und rechtmäßigen alleinigen Universal-Successorem, Göttlicher Schickung nach/ gebracht und verfälet worden.

Welches alles Kayser Carol. IV. A. B. c. 7. & 24. gemäß/und Inhalts selbiger das Churfürstenthum nicht getheltet werden kan/ Conf. Arnold. Engelbrecht de Success. in Elector. princip. Es bringet auch solches das Jus Primogenituræ mit sich/ welches sich nicht allein in dem Gesetz der Natur gründet/ Cornel. à Lapide in Comment. Gen. c. 26. sondern auch fast von allen

Wölckern agnosciere auch jederzeit in acht genommen worden / vid. Tira-  
 quell. de jure primog. in præf. n. 35. Mev. disc. Polit. in Tacito resolu-  
 to suo ad lib. 6. Annal. discurs. 1. th. 3. in præf. & Arnif. disp. polit. 6. th.  
 50. Imo Consuetudo jam regulariter observat, ut non tantum regna,  
 sed etiam Ducatus. Marchionatus, similesque Dignitates non divi-  
 dantur, sed primogenitæ vel proximiori deferantur. inquis. Petr. Gre-  
 gor. de Repub. lib. 7. c. 5. cap. 1. §. præterea. de prohib. Feud. alien.  
 Frider. Reink. de R. S. & E. lib. 1. Class. 4. cap. 17. Hierbey giebet Sr.  
 Churfl. Durchl. herrlichen Gottesfurcht / womit ein Regent vor allen Din-  
 gen ausgezehret seyn muß Judic. c. 5. 2. Chron. 31. Scriban. in polit. Chri-  
 stian. lib. 2. c. 10. Add. Symb. Christian IV. Regis Daniæ, Regna fir-  
 mat Pietas. ] nicht ein geringes Zeugnis / daß sie die Chur aus Gottes Schi-  
 ckung überkommen zu haben bekennen / worinnen sie dem Jul. Cæs. wie bey  
 Dione lib. 41. zu lesen / in gleichen dem Kays. Tito Vespasiano, test. Sve-  
 ton. c. 9. Item, dem Könige in Schweden, Erico IV. welcher bey Antretung  
 seiner Regierung eine Münze mit diesen Worten : Deus dat, cui vult, schla-  
 gen ließ / höchst rühmlichst nachgefolget. Und saget Grot. de jur. Bell. l. 1. c. 3.  
 §. 8. Non obtingere cuiquam imperium sine speciali Dei cura, Add. D.  
 Lutherus in Comment. ad Gen. in cap. 9. fol. 112. Auch ist bey hohen Po-  
 tentaten nicht unbillig in eine Gewohnheit kommen / daß sie sich von Gottes  
 Gnaden schreiben; womit sie denn zuverstehen geben / daß sie ihr Fürsten-  
 thum und Gewalt von Gott haben. Rebuff. ad Const. Reg. tract. ut be-  
 nef. antevac. art. 2. gloss. 1. Augustin. lib. 5. de civit. Dei cap. 25. jung.  
 heroica & pietate plena sententia Frid. l. Imp. quæ extat. lib. 2. Feud.  
 tit. 27.

2. Bekennen Ihre Churfl. Durchl. wie sie der Nothdurfft  
 zu seyn erachtet / denen Fußstapffen und Exempeln dero löblichen  
 Vorfahren nachzufolgen / und einen allgemeinen Land-Tag / mit  
 Erforderung der getreuen sämtlichen Landschafft / auszuschrei-  
 ben / umb sich derselben Raths / Hülffe und Beystandes / über die  
 vorfallenden Landes-Angelegenheiten / zu bedienen.

Es wird zwar von vielen heftig wider Anstellung dergleichen Landes-Vor-  
 samlungen gestritten / indem 1.) dadurch eines Fürsten Majestät vermindert  
 und

und selbigem gleichsam Geseze vorgeschrieben würden/ da doch (2.) der Princeps die freye disposition über seiner Unterthanen Güther und (3.) ihnen Leges zugeben/ in gleichen sich (4.) seines Fürsten-Rechts zugebrauchen hätte. (5.) Über dis wüßte er schon selbst/ was dem gemeinen Wesen vortrüglich sey/ (6.) wäre nicht allemahl aus der Vielheit derer anwesenden Persohnen ein guter und denen Unterthanen vortrüglicher Schluß zu judiciren/ weil (7.) etliche manchmahl ihres Privat-Nutzens halber eine widrige Meinung auff die Baln bringen/ und die meisten zur Beypflichtung bewegen könten/ wie Kaiser Justinian. in §. seq. neq; 4. de concept. ff. selbst beziget/ (8.) beträffe dergleichen Zusammenkunft der Land-Stände eigene Wohlfahrt/ und Geschäfte/ darinnen die Menschen gemeinlich/ und eher als in anderer Berichtung/ zuvertrouffen pflegten. Hierzu kömt (9.) daß bey dergleichen Conventen am meisten von Auflegung derer Tributorum gehandelt wird/ welches doch ein Princeps propria Authoritate thun kan/ quod autem impositio tributorum fit solius principis, ex eo facile probari potest, quod jus collectandi fit regale, imò à nonnullis inter majora referatur Regalia. l. placet. C. de excusat. mun. l. unic. C. de superindict. Add. Montan. de Feud. P. 2. l. 6. c. 2. Schneidew. de Feud. p. 2. n. 109. fol. 146. Vultej. de Feud. c. 5. n. 7. Allein/ es sind dergleichen Lands-Bersammlungen nicht allein in der heiligen Schrift gegründet/ wie zu sehen Josu. c. 18. & 24. 1. Reg. c. 8. 9. 2. Chron. c. 23. sondern auch von hohen Häuptern iederzeit vor gut besunden und angeordnet worden/ wie von Romulo, Halicarrass. lib. 2. antiq. von Finnano, dem Könige in Schottlandt/ Bæth. in hist. Scot. von Henrico, Könige in England/ Joh. Stous, in vit. ejus. und von Franckreich/ Gramondus, hist. Gall. lib. 1. schreibet. Es haben auch selbige in Jure Civili ihr fundament, uti patet ex L. ff. de hered. petit. & l. 20. §. 6. ff. eod. Und saget der Franckösische Canzler/ Michael Hospitalius, apud Thuan. lib. 27. Eum Comitiorum usum esse, ut Rex cum populis, imperio suo subjectis, quasi in familiare colloqvium descendere videatur, ut de Rep. in commune consulat, nec non privatorum qverelas atq; res, ut verè habent, citra fucum intelligat. quod per suorum fraudes ac dolos plerumque non licet. Inmaßen einem Fürsten ehnmöglich/ alles alleine zu judiciren/ sondern er muß sich nothwendig nach Schülffen umbthun/ und ihres Raths pflegen/ Sùtholt. dissert. de Jurid. num. 89. seq. wenn er gleich/ wie



der Janus zwey Gesichte/wie Argo hundert Augen/ oder wie Briareus hundert Hände hätte/dürffte doch bald etwas negligiret werden. Hinc: Qui regit & regitur rectius ille regit. Hiernächst bezeiget die tägliche Erfahrung/ daß communicatis consiliis eine Sache am gewissten und besten geschlossen und ausgemacht werden kan / Bodin. de Rep. lib. 4. c. 4. Plures enim facilius munia Reipublicæ sociatis laboribus exequi possunt, inquit Tacit. l. 1. Ann. c. 11. Was von Auflegung derer Tributem non consultis Territorii statibus oben angeführet / hat endlich seinen Bestand / es kan aber auch ex summatione & æqualitate die negativa behauptet werden. (1.) mit dem Exempel Röm. Kaiserl. Maj. welche iederzeit cum consensu Electorum Etatumve Imperii die Reichs- Steuern/ Ausschreiben/ und: Capit. Inviertissimi Leopoldi §. 17. (2.) Ist höchstbillich/ daß in materia collectorū alle violenz wegbleibe / vid. Comin. l. 5. c. 18. Hist. Gall. (3.) Auch denen Rechten gemäß/ daß die jenigen Geschäfte/ welche allen in Zukunft schädlich und unverträglich sind/ auch mit aller Consens beschloffen werden / l. 7. C. de omni agr. desert. & ardua negotia non debent Principes expedire, priusquam ad populum proceresque referantur, dicit Jason. in L. placet. n. 10. C. de SS. Eccl. jung. cap. 5. de censib. welches (4.) sowohl in denen Wahl- als Erb- Reichen also observiret wird/ und zwar von Römisch- Teutschen Reich bezeigen es die Recess. zu Augspurg an. 1566. und Regenspurg an. 1557. & 1576. von Hispanien Parlador. l. 1. rer. quotid. c. 3. quem refert. Ehrenberg. c. 7. n. 23. welcher anhänget/ daß als selbiger König auff die Wollte einige Steuer sine tribunorum plebis approbatione aufgelegt/ selbige alsbald auff dem Reichs- Tage wieder aufgehoben worden. Von Engelland / ex Polyd. Vergil. Petr. Gregor in S. J. U. l. 3. c. 3. n. 8. Von Schweden/ Soterus descript. Sved. rubr. 4. de Vectigal. Reg. p. 178. Von Hungern und Pohlen / Heig. i. q. 18. n. 8. Cromer. de Rep. Polon. Von Dennmarck/ ex Alemann. & Chytræo refert Matth. de Contrib. c. 2. n. 36. Wie nicht weniger/ daß die Türcken bey Auflegung ihrer Tributem/ so sie den Unterthanen Schweiß oder Haran a gameni cani nennen / ihre Stände zu Rathe ziehen/ meldet Postellus de Rep. Turcica l. 3. solcher gestalt ist (5.) der sicherste Weg/ daß ein Fürst prævia convocatione Procerum causam pecuniarum exigendarum proponire/ Goldast. lib. 1. Const. Imp. f. 331. und einmahl seine Unterthanen/ denen er sonst/vermittelst ande-

rer

rer Augen und Ohren audienz giebet/ selbst siehet und anhöret; Dannenhero  
 unsers Durchleuchtigsten Regenten hohe Estats-Klugheit und Gültigkeit ohn-  
 möglich gnug zu preisen/ daß Se. Churf. Durchl. gleichfalls die hocheleuch-  
 teten Stände hiesiges Churfürstenthums/ als Argos oculatissimos, zur Be-  
 rathschlagung ziehen/ und sie/ ihrer von dero Glorwürdigsten Vorfahren bestä-  
 tigten Freyheit entgegen/ ohne ihre Einwilligung/ mit neuen Anlagen nicht be-  
 schweren/ sondern hierinnen dero hochgepriesenen Vorfahren/ Churfürst Frie-  
 drichen dem Weisen/ nachahmen wollen/ welcher zu sagen pflegen: Es sey eine  
 große Tugend an einem Regenten/ wenn er in allen wichtigen Sachen/ deren er  
 sich unterschänget/ daran seiner und der seinigen Ehre / Nutz und Wohlstand/  
 und dann die Wohlfarth des Landes und dessen Zugehörung ic. gelegen/ reiff-  
 lich vernünftigen Rath von seinen darzu bestellten vornehmsten Dienern/ oder  
 nach Gelegenheit denen Land-Ständen / und nicht etwa von geringen Höff-  
 lingen und Ohrenbläsern / zu rechter Zeit / mit Geduld und ohne Verdruß/  
 wenns gleich wider seine gefaste Meinung wäre/ in guter Aufmerksamkeit und  
 mit Verstande anhöret und einnimmet ic. Dn. de Seckendorff. p. 2. des teut-  
 schen Fürsten-Staats/ c. 7. n. 2.

(3.) Berühren Se. Churf. Durchl. / wie sie zwar bishero  
 ein- und andern Orts die gewöhnliche Landes-Huldigung/ deren  
 gänzliche Vollführung Sie wünschen mögen/ eingenommen/ es  
 solte aber nach Endigung dieses Convents durch gewisse Com-  
 missarien der Rest nachgehohlet / und das hergebrachte Homag-  
 gium von denen noch übrigen Vasallen und Unterthanen/ an de-  
 ren unterthänigsten Liebe und Treue Sie ohne dem gar nicht  
 zweiffeln/ abgenommen werden.

Sintemahl regulariter alle Unterthanen/ wes Standes und Würden sie  
 seyn/ ihren Herren das hergebrachte Homagium / welches nicht geändert und  
 wider die gewöhnliche Form exigiret werden kann/ Maul. de Homag. tit. 1.  
 Thesaur. Hom. Br. fol. 346. p. 1. zu prästiren schuldig/ Besold. Class. 1. disp.  
 pol. II. th. 3 Althus. pol. c. 19. n. 7. c. 20. n. 1. Stephan. de Jurisd. lib. 2.  
 p. 1. c. 7. n. 209. Jacob de S. Georg. in Tract. de Homag. n. 32. und  
 wird solches bey einem Fürsten vor ein sonderbares Symbolum præeminen-  
 tiæ gehalten/ Knich. de Jur. territ. c. 3. n. 245. Nevizan. in Conf. II. n. 13.

da-

dahero denn solches nicht präscribiren kan / Brun. conf. 35. n. 3. seqq Nat-  
ta Conf. 518. Knich. de sublin. territ. jur. c. 3. Hierbey aber gereicht  
Sr. Churfl. Durchl. zu unsterblichen Ruhm / daß sie auch disfalls keine Neu-  
erung verlangen / sondern es bey dem Herkommen lassen / darnebst aber in ihrer  
Unterthanen Liebe und Treue keine diffidenz setzen / worinnen Sie dem be-  
rühmten Herzoge Ulrichen zu Wittenberg nachfolgen / welcher sich, teste  
Schleidan. außn Reichs. Tage gerühmet / daß er keinen Unterthanen hätte / in  
dessen Schoß er nicht jederzeit sicher schlaffen dürffte.

(4.) Tragen Sr. Churfl. Durchl. darüber ein gnädigstes Ge-  
fallen / daß eine getrene Landschafft dem Ausschreiben zu folge sich  
in guter Anzahl eingestellet.

Gleich wie einem weisen Regenten unter andern nichts besser anstehet / als  
wenn er seine Landstände in gebührenden Respect und Ehren hält / und sich hu-  
man gegen sie bezeiget / wodurch er ihnen das Herz abgewinnen / Franc. Patric.  
lib. 8. de regno. Inmaßen es auch im Gegenfall unwiederbringlichen Scha-  
den verursachen kan / wie zusehen an Rehabeam / 1. Reg. 12. siquidem non  
facile sunt offendendi illi, quorum operâ regre carere possumus. Co-  
min. lib. 1. Comment. Also legen Sr. Churfl. Durchl. Ihr zum Regiment  
mit recht Salomonischer Weißheit ausgerüstetes hohes Gemüth offenbahr an  
Tag / daß Sie einer getreuen Landschafft Einfinden in Gnaden erkennen und  
estimiren.

(5.) Bedauern Sr. Churfl. Durchl. nochmahls Dero  
Höchstseeligsten Herrn Vater / berühren dessen vortreffliche Tha-  
ten / klagen / daß Sr. Hochseel. Gnaden nicht noch länger in dieser  
Welt herrschen sollen / weiln aber die Göttliche Providenz ein an-  
ders geschicket / wünschen Sie deroselben eine sanffte Ruhe / sich  
aber dermahleinst eine seelige Nachfahrt / und nechst dem zur an-  
getretenen Churfl. Regierung himmlische Gnade / Segen und  
Gedenken.

Die Erinnerung von des allertheuersten Helden und höchstseeligst. abge-  
fahrenen Churfürsten Todes. Fall ist eine rechte Erneuerung des alten Schmer-  
zens / inmaßen auch ohnmöglich Worte genug zu finden / dessen allertrefflich-  
sten Lob / Ruff / den di. Fama bereits bis ans Ende der Welt getragen / noch zu  
ver-



vergrößern/ zumahl da dessen Helden-Thaten das ganze Römische Reich und  
 desselben hohe und niedere Glieder in ihre Herkens-Monumenta eingeketzelt  
 wodurch sie der Posterität bekandt/ auch unvergänglich gemacht werden/ in  
 dessen ist gar schön auß den Hochseeligsten Regenten zu appliciren/ was dessen  
 Herr Schwäher/ König Fridrich der III. in Dennemarck/ welcher Anno 1670.  
 den 9. Febr. verschieden/ von sich gesagt/ auch kurz vor seinem Ende in den Cal  
 lender geschrieben: In währenden meinen Leben war ich einer Raquette zuver  
 gleichen/ welche nachdem sie zu förderst angezündet wird/ gleich in einen Augen  
 blick in die Luft fährt/ überall schön und helle leuchtet/ wie ich aber am höch  
 sten war/ auch mit einem dergestalten Silcklein/ als mit 100. Sternlein prang  
 gete/ da ließ ich plötzlich ein Krachen hören/ verschwand vor den Augen der Zu  
 hörer/ die mir zusahen/ und ward zu Staub und Aschen/ applic. videbis in  
 J. C. Jung Michels Jammer- und Leid-Kl. In dessen muß man alles Leid  
 wesen einstellen/ weil der Höchstseel. Churfürst selbst aus seiner Grufft seinen  
 getreuen Unterthanen zurufft: Als ich von Käyserl. Majest. zum Reichs-Ge  
 neralat wider Franckreich beruffen wurde/ ware ich auff's höchste erfreuet/  
 nur damit ich dem beträngten Vater-Lande durch dessen Beschützung meine  
 angebohrne Neigung zeigen sollte; Ey wie vielmehr muß ich nun frölich seyn/  
 da mein himmlischer Vater mich in das unzergängliche Vaterland zu ewiger  
 Glorie und Borne gesendet hat; Hiernechst ist auch kaum zu spühren/ daß  
 der Landes Fürst gestorben/ weil er seines gleichen hinter sich gelassen/ Salom.  
 in Prediger c. 30. jung Cassiod. var. Epist. 16. Es machet ja der Durch  
 leuchtigste Nachfolger sich bereits hierinnen ohnsterblich berühmt/ daß sie schon  
 voriezo dem Tode herzhafft entgegen treten/ und weil Sie wissen/ daß Sie die  
 Reihe dermahleinst auch treffen wird/ sich dafür nicht entsetzen/ sondern Sich  
 eine seelige Nachfarth wünschhen/ Siquidem Principis fortitudinis pro  
 prium est, & magnitudinis animi, nil extimescere, nec mortem Cic. 3.  
 off. Welches doch Gott ohndenckliche Jahre in Gnaden verhüten/ und diese  
 Helden-Bühme/ nebst dem Durchleuchtigsten Herzog Friedrich Augusten/  
 als den andern Teutschen Herculem ( von dem schon die ganze Welt Wun  
 derdinge zu sagen weiß/ ) nicht abmeyen lassen/ in übrigen aber Dero übertreff  
 lichen Wunsch erfüllen wolle.

(6.) Erinnern Se. Churfürstliche Durchl. erstlich/ wie kein  
 weltlich Regiment und Societät ohne Beybehaltung der Re-

B

lie

Religion/ und Administration gleich durchgehender Justiz, bestehen könne

Denn die Religion ist eine gewaltige Säule und Grund, Beste guter beständiger Policen in allen Ständen; Wo keine Religion ist/ da ist auch keine Gottesfurcht/ kein Gewissen/ kein discrimen turpium & honestorum, noch weniger ein Bestandt der Societät, vid. Lactant. lib. 1. de Ira c. 12. Contzen lib. 10. Polit. c. 20. §. 7. Lips. in lib adv. Dialogist. c. 2. l. 4. polit. Plat. 4. de Rep. Cic. 1. de Nat. Deor. adeoque Religionem solam raro mutavêre civitates & Resp. sed quoties mota est sacra hæc Anchora, toties fluctuerit Reipublicæ Navis. Dannenhero hat der König Alphon- sus in Arragonien die jenigen Fürsten hoeherboben / welche auff Erhaltung der Religion und Justiz stets ihr Absichen richteten/ auch dafür gehalten/ daß viele Völcker sich solcher Gestalt von freyen Stücken ihrem gubernament unterwerffen würden/ vid. Panormitan. de reb. gest. Alphon. Nechst der Religion gebührt der Gerechtigkeit die Oberstelle/ als welche aller andern Tugenden Königin/ Arist. L. 5 ad Nicom. auch von allen Potentaten aller- meist in obacht zu nehmen ist/ Proverb. 29. v. 4. Sap. 1. v. 1. Chron. 19. v. 14. Rom. 13. v. 2. Novell. 164. in pr. naim illa remota quid sunt regna, nisi magna latrocinia, inquit Augustin. lib. 4. de Civit. Dei. Dabet hat der Hochseelige Herzog Heinrich von Sachsen zu sagen pflegen: Justitia & pietas tutæ sunt Principis artes. Von dem Ersten Christlichen König in Frankreich wird geschrieben / daß als er den Heiligen Remigium befraget/ wie lange wohl das Königreich Frankreich bestehen könne? selbiger ihm zur Antwort geben: So lange darinnen die heilsame Justitia, Recht und Gerechtigkeit im Schwange gienge: Papon. lib. 4. rer. judicat. tit. 1. arrest. 1. und hat Cicero lib. 3. de offic. gar wohl geredet: die Gerechtigkeit sey das Fundament eines ewigen Ruhms und guten Gerüchtes/ und könne ohne dieselbe kein Ding lobens wehrt seyn. Ad d. Plut. lib. de Doct. Princ. welcher weder der Abend- noch Morgen- Stern gleich zu rechnen. Conf. Dn. de Seckendorff, in T. S. Staat. c. 7. n. 19. Diesem nach redet die Justiz unser werthes Sachsen-Land also an:

Sachsen willst du seyn beherrschet von dem Frieden und von mir /  
Geb ich dich in Ruh zu setzen / diese drey Gesetze dir:

Hört

Hört ihr Sachsen/merkt sie wol: Ehr- und löblich solt ihr leben/  
 Niemand nichts zuwider thun: Jederman das seine geben.  
 Indessen aber können alle treue Unterthanen aus ihres Theuren Landes  
 Herrn gegenwärtiger Bezeigung judiciren / daß Sie noch bis dato in ihres  
 allmächtigen Beschützers Hulde und Gnade stehen / weiln er ihnen einen sol-  
 chen weisen Regenten gegeben/ vid. Caussin. de Regn. Dei Dissert. 9. wel-  
 cher vor der ganzen Versammlung auch unter andern dieses frey bekennet/daß  
 ohne Religion und Justiz kein Land nicht bestehen könne. Se. Churfl. Durchl.  
 schlagen hierinne dem Kaysler Tiberio Constantino nach/ welcher bey über-  
 gebung des Reichs/seinem Eydam diese Lehre gegeben: Sich stets zu erinnern/  
 daß die Billigkeit und Gerechtigkeit eines Fürsten höchste Zier und Wohlstand  
 sey. Aimon. 3 de gest. Franc. cap 33. Ingleichen Kaysler Valentiniano,  
 welcher vielfältig diese Rede gebraucht: Einem Fürsten liege am fördersten ab-  
 nimb die Gerechtigkeit sorge zu tragen/ Zonoras l. 3. Item Kaysler Ferdinan-  
 do, welcher sich offtmahls vernehmen lassen/man solte der Gerechtigkeit ihren  
 Lauff gönnen/und solte auch gleich die Welt drüber zu boden gehen/ Laurent.  
 Pecest. in Svmb. Impp. denn er hatte beydes aus Büchern und der Erfah-  
 rung gelernet/ daß man ohne Gerechtigkeit das gemeine Wesen nicht regieren  
 könne. Cic. 2. de Rep. Daß es unser Durchlauchtigster Rauten-Held auch  
 daher wisse/ist hieraus zu schliessen/weiln Sie sich eine Bibliothec von etliche  
 tausend Stück Büchern stabiliret/ und ihre ganze Zeit/vor überkommung  
 der Regierungs-Last/auff die herrlichsten Studia gewendet. Daß man  
 wohl von Sr. Churfl. Durchl. was Phil. Melanchton. von dem Hochlöbl.  
 Churfürsten zu Sachsen/Johann Friderichen; wie er nehmlich mehr lese als er  
 Melanchton? und der Rechtsgelehrte Hieronymus Schurff/ welcher doch  
 bey der neu auffgerichteten hohen Schul zu Wittenberg unsäglichen Fleiß an-  
 wendete / geschrieben/ sagen kan. Und sind Sie hierinnen auch dem Alexan-  
 dro M. invergleichener/weicher/ wenn er schon zu Felde gezogen/dennoch Bü-  
 cher/ und sonderlich den Homerum mit sich geführet / dem Julio Cæs. wel-  
 cher mitten im Feld-Lager seine Bücher in Busen / die Lanze in der Linken/  
 und die Feder in der Rechten Hand führete / auch wenn er nicht stritte / seine  
 Zeit auff's Studiren wendete/ wie Christoph. Crus. de indic. dedicat. 3.  
 part. ex Gvevarr. anführet/ maßen Sie die Höchstühmlich gethanen Feld-  
 Züge und Kriegs-Beywohnungen doch nicht von denen Studiis abwendig

machen können. Weg demnach mit denen jenigen / welche das Studiren bey einem Fürsten nicht nöthig halten / bisheriges Anführen und unsers gnädigsten Herrn vortreffliches Exempel bestätigt das contrarium.

(7.) Also bekennen Se. Churf. Durchl. Sich gleich Dero Höchstseel. Herrn Vater / zu der seeligmachenden Lehre des Evangelii, wie derselbe in denen Prophetischen und Apostolischen Schriften begriffen / und in der Augspurgischen Confession der darauff erfolgten Apologie, Schmalkaldischen Articula und Formula Concordiæ, auch beyden Catechismis Lutheri verfasst und erleutert / und von dero Herren Vorfahren / nicht ohne Wagnis Leibes und Lebens fortgepflanzt worden / hiermit öffentlich unter dem festgefasten Vorsatz / darbey ohnverrücket zu verharren / zu leben und zu sterben / und Eine getreue Landschaft und Unterthanen sambt und sonders mächtig zu vertheidigen und zu schützen.

Es ist ja diß die Christliche und wahre seeligmachende Religion, welche sich auff die Prophetischen und Apostolischen Schriften altes und neues Testaments gründet / Reinak. Bibl. Politeey lib. 1. Axiom. 12. weil diese der Anfang und Grund der seeligmachenden Lehre / und allein geschieht / den einigen rechten Weg zur Seeligkeit zu zeigen / davon nichts ab- oder zugethan werden soll / Deuter. 12. v. 32. 2. Pet. 1. v. 19. Eph. 2. vers. 20. 21. 1. Pet. 1. v. 23. 2. Corinth. 3. v. 9. seqq. Augustin. de Doctrin. Christ. lib. 2. cap. 18. Chrysofost. in c. 3. ad Coloss. Lactant. lib. 6. instit. Divin. c. 21. Et vetus Testamentum est instar Serenæ Lunæ; Novum instar solis, qui Lunam illustrat: Novum in veteri velatum; Vetus in novo revelatum. Diese Religion verbindet der Unterthanen Herzen herunter sich und gegen ihre Obrigkeit auff's stärckste: Famian. Strad. de Bell. Belgic. lib. 2. So bald aber darinnen eine Spaltung entsteht / verursacht solches Trennung der Gemüther / Zweytracht / Mißtrauen / ja offt gar Krieg und Unfriede / welches die vorigen Zeiten Annales, Arta publica, Reichs Handlungen / und Abschiede mit mehren bezeugen; Dero wegen unser Gnäd. iasler Churfürst sich recht vergöttert; daß er dieses durch seine Stowwürdigste Vorfahren die hochgepriesenen Chur-Helden Fridericum, Johannem, Johannem Fridericum, Mau-

ritium, Augustum, Johannem Georgium I. so eiferig gesuchte und beschützte/ auch von denen übrigen Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Nachkommen conservirte und fortgepflanzte Religions Kleinodien / ferner zu erhalten und solches zu beschützen sich Christ eiferigst erbiethet / worzu ihnen auch Göttliche Allmacht Krafft verleihen und zu keiner Zeit verlassen wird. Wie der vor- treffliche Churfürst zu Brandenburg/ Johann George/ erwogen/ welcher da er viel Wiederwärtigkeit wegen der Religion ausstehen müssen/ oftmahls gesagt: Ich habe mich auff Gott und sein Wort verlassen; Er hat mich hingegen auch nicht verlassen. Deme beyzufolgen Königs Caroli I. an seinen Sohn Carol. II. vor. seiner Hinrichtung abgelassene schriftliche Erinnerung: Gottes Furcht soll dich glücklich oder zum wenigsten nicht armseelig machen / denn dadurch wirstu/ wenn du auch schon alles verlieren soltest/ doch auff's wenigste eine reine Seele behalten / vid. pl. ap. Phil. Zesen in exalt. Majest. Carol. II. Reg. Angl pag. 100. & seqq.

(8.) Erbiethen sich Sc. Churf. Durchl. durch die Ober- und andere Consistoria auch falsche Lehre/ Ketzerey und Irrthümer genau und fleißig acht geben zulassen.

Denn es gehöret dem jenigen/ welcher die jura Regia vel territorialia in seinem Lande hat/ auch die Inspectio Religionis zu/ Carpz. Decis. 113. n. 12. Conf. verb. Theod. & Valent. in Novell. de Jud. Sam. hær. & pag. welche er durch seine Consistorien bewerkstelligen kann. vid Reink. de R. S. & E. lib. 3. class. 1. c. 10. Es ist aber höchstnöthig/ alle falsche Lehren und Irr- thümer zu verhindern / es ist ja die wahre Kirche auff den Grund und Wahr- heit Göttliches Worts erbauet/ welche nicht bestehen kan/ wenn man davon auch im geringsten abweichet.

(9.) Die Superintenduren und Pfarren mit qualificirten und der Religion eiferig zugethanen Subjectis zuversehen.

Weiln eines Fürsten Ambt dahin gehet / seine Unterthanen bey der Religi- on zu erhalten/ so muß er vor allen Dingen sich nach geschickten Lehrern und Predigern umbthun / welche die Leute in der reinen Seeliamachenden Lehre unterrichten/ und den Weg zur Seeligkeit weisen. Conf. Nov. Justiniani 123. c. 1. Nov. 137. c. 1. auch ihnen mit einem heiligen unbefleckten Leben und Wandel vorgehen. Non autem sufficit adhibere rectos & salutare ser- mones, sed emendata vitæ exemplum, ut ex servis de bonitate Domi-

ni & ex Actionibus, de legis puritate iudicium fiat Christi? de verit. Christ. Religion. lib. 6. in fin. Roterodam. in Paraph. super Epist. prior. Paul. ad Timoth. c. 3.

(10.) Auch mit dergleichen die Universitäten und Fürstenschulen/als Seminaria Reipublicæ, zuversorgen;

Gleichwie einem Fürsten das Jus Patronatus Regium über die Academien und Schulen alleine zustehet/ Matth. Stephan. discurs. Academ. 8. n. 15. also wird ihm auch die Sorgfalt vor dieselben anheimgestellt/ Cothm. respons. Academ. 1. n. 8. & 377. welche sonderlich in passu Religionis von einem Fürsten zu adhibiren/ damit alle irrige Lehre von ihnen weg bleiben/ und sie selbnehr zu rechter Erkenntnis Gottes angeführet und in ihren Christenthum rechtschaffen erbauet werden können. Balduin. de Casib. Consc. lib. 4. c. 5. maßen ganz gewiß/ daß der wahren Kirche und Lehre des Heiligen Evangelii kein größserer Schaden und Hinderung zugezogen werden kan/ als wenn man die Schulen/als Seminaria und Ephedia derselben/ abschafft/ oder darinnen eine andere Religion einführet. Lutherus nennet die Schulen amœnissimum Plantularum cœlestium Paradisum/ und Churfürst Johannsen zu Sachsen einen Vater derselben/ welches Prædicat auch sonderlich Unserm Gnädigsten Landes Vater zu erheiden. Du Edle Studirende Jugend/ preise deranach dieses höchsten Beförderers deiner Studien höchste Sorgfalt/ laß ein Vivat hören/ davon die Lust erschallet und die Erde erbebet/ Ihr Augäpfel des großen Gottes dancket dem Welt-Herrscher/ daß er euch einen solchen gelehrten Fürsten gegeben/ der die Studirende Krone und Zierde hoch achten/ und dafür/ als ein Vater vor seine Kinder/ Sorge tragen wird; Numehro werden alle böshafte Nachstellungen von euch abgewendet/ und der gemeine Mann die Edlen Studenten-Gemüther gebührender maßen zu ehren durch sei. Fürsten Exempel angewiesen. Se. Churf. Durch. observiren ditzfall recht wohl/ was Land Graf Ludewig zu Hessen/der ältere/ in seinem Testamento Dero Erben anbefohlen: Weil die Schulen Seminaria Ecclesie seynd/ fleißige Aufsicht zu haben/ damit der Universität zu Marburg/ wie auch die particular Schulen hin und wieder mit solchen Professoren und Præceptoren, die der wahren Religion, dem in Gottes Wort/ den Prophetischen und Apostolischen Schrifften gegründeten/ in an. 1530. weyland Kayser Carln zu Augspurg übergebenen Confession und Dero Apologie

gie

gie verwand und zugethan bestellet werden/damit es nicht heisse: Morbida facta pecus totum corrumpit ovile. Wiewohl auch/ Gott lob! noch nicht der geringste Mangel auff denen Universitäten unserer Lande erscheinet/maßen in allen Facultäten/sonderlich aber in der vergötterten Jurisprudenz solche ausbündig gelehrte Professores und Doctores anzutreffen/das es scheint/als habe die Weißheit nur allein bey ihnen ihre Residenz genommen, daher giebt es auch solche vortreffliche Studenten/Geister / welche bereits in ihrer zarten Jugend solche Sciencz haben/dergleichen man in alten Zeiten kaum bey einem 30. Jährigen Academico suchen dürfen.

(11.) Zum Nachdrucke so wohl Kirchen- und Schuldiener/ als auch andere Ministros und sämtliche Bediente/bey Antretung ihrer Dienste mit dem juramento Religionis zubelegen/ und so oft es von nöthen/ General-und Special-Visitationes vornehmen zulassen.

Den Religions-Eyd kann ein Herr aus erheblichen Ursachen fordern/ auch ein Diener mit gutem Gewissen prästiren, wenn er lauter in der Religion ist/und solchen zuhalten gedencet. Reinck Biblische Policy lib. 2. axiom. 62. Auch die Visitationes haben in Geist-und Weltlichen Rechten ihren guten Grund / vid. 2. Chron. c. 17. v. 7. & cap. 19. Reink. de Regim. sec. & Eccles. Und sind sehr gut / damit auff der Prediger / Kirchen- und Schuldiener/ wie auch Zuhörer/ Lehr/ Leben und Wandel gesehen / und darüber fleißig gehalten wird / weil sonst bey ihnen balde grobe Unordnungen einreißen.

(12.) Nechst diesen wollen Se. Churf. Durchl. dem Religion und Profan-Frieden/ wie auch die Reichs-Sagungen in guter genauer acht halten/ die getroffene bekannte Erb-Verbrüderung/ und Erb-Vereinigung behörig observiren/ und renoviren/gegen die Römische Käyserl. Majestät Sich aller Gebühr bezeigen / auch mit derselben und denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / gute Verständnis / Correspondenz und Vertraulichkeit unterhalten/ auch dero Consiliorum vorgelegten Zweck und Abschen / Friede/ Ruhe und Einigkeit/ und  
Dero

Der gesammter Lande und Unterthanen Wohlfahrt seyn lassen.

Der Religion, und Profan-Frieden soll vor allen Dingen durch einen Fürsten befördert werden/ Ziegler. de jur. Maj. lib. 1. cap. 14. weil der Friede Land und Städte bauet/der Krieg aber dieselben zerstöhret; Et sine Pacis & tranquillitatis bono, nemo bona sua novit, nemo possidet, Marselaer. tract. de Legat. in Dedicat. Welches wohl erwogen der höchst-preißliche Churfürst zu Sachsen/ Johann Georg I. welcher bey Abschickung einer Gesandtschaft nach Wien/ an Kaiser Ferd. II. an. 1630. am Ende seiner Proposition diese Motive annectiret: Daß die Wiederbringung des werthen Friedens Gott wohlgefällig/ den Menschen erfreulich/ alle Regimenten nützlich/ dem hochbetrubt. in agone liegenden Römischen Reich nöthig/ und stinnde darauff summa rerum terrenarum felicitas & vera Regiminis securitas, wie solches in Act. publ. Londorp. P. 3. fol. 37. col. 1. zu lesen. Nechst diesem sind auch die Erbverbrüderungen/ dergleichen das Haus Sachsen mit den Herren Landgrafen von Hess:n Anno 1337. aufgerichtet/ vid. Knichen. de jur. Saxon. provoc. nesc. verb. Electorum c. 2. n. 61. höchst-vortrüglich/ und dahero selbige zu halten und fortzusetzen höchst nöthig/ Knichen. d.l. n. 60. seqq. Corn. Conf. 335. n. 18. Reusn. 1. conf. 7. n. 54.

Ein ieder Reichs-Fürst ist auch verbunden/ gegen die Röm. Kaiserl. Maj. sich der Gehör zu bezeigen/ weil selbiger das Ober-Haupt/ und denen Reichs-Ständen zu gebieten hat/ wie solches Churfürst Johann Georg I. in sein. m. geführten Wahl-Spruche; Ich fürchte Gott/ liebe Gerechtigkeit/ und ehre meinen Kaiser; in gleichen apud Londorp. Tom. 1. lib. 1. cap. 1. p. 6. his verbis erkennet: Wenn Ihre Maj. nur in zwey oder drey casibus reservatis zu judiciren hätte/ was das vor ein Kaiser seyn würde? Denn es wäre ja ein Kaiser nicht Ehrenthalben alleine/ sondern das Haupt im Reiche/ und hätte den Ständen zu gebiethen. Die Correspondenzen und Vertraulichkeit mit aufwärtigen Fürsten dienet nicht allein/ ein Land bey seinem Staat/ auch Ruhe und Friede zu erhalten/ Strad. de Bell. Belg. lib. 4. p. 147. sondern ist auch derjenigen Verwandtschaft/ welche die Natur unter denen Menschen geordnet per L. 3. ff. de just. & jur. gemäß. Hier hörest du/ Wehrtes Sachsen Land/ deines ausbündig Tugend samen Landes Herrn hohe Erklärung/ mercke es ja wohl/ daß er sich erbeit/ stetig deine Wohlfahrt in acht zu nehmen; Aber



Aber schaffe dir auch Zungen/welche geschickt/diese Wohlthat bis in den Him-  
mel zu erheben/schaffe dir solche Niedner/welche seine hohe Milde aussprechen  
können/ denn mein Kiel ist viel zu schwach darzu/ und erstaunet bereits über  
sein bisheriges Unterfangen; richte diesem Helden unsterbliche Denckmahle  
anff/und bis ja bereit/deine Glieder zu seinen steten Diensten zu stellen/ja da-  
ferne er es begehret/so opffere dich ihm selbst zur Danckbarkeit/ und bilde dir  
doch darbey ein/ daß du noch mit vielen Wohlthaten überschüttet bleibest/wel-  
che zu recompensiren in deiner Macht nicht stehen/ wie nachfolgende Mate-  
rie wissen wird.

(13.) Ist desgleichen **Se. Churf. Durchl.** des festen Entschlus-  
ses/männiglich bey Gleich und Recht/unter Administration un-  
parthenischer Justiz, zu schützen.

Die Sorgfalt wegen der Justiz stehet einem Fürsten zu/ Parthen. litig. l.  
1. c. 2. weil er ein Schuldner der Gerechtigkeit ist/ c. ex tenore n. x de for.  
compet. Caball. Milleloq. 43. Doferne er nun dieses Debitum nicht abtrü-  
get/kann er sich keines Regiments rühmen/Knichen. in Comment. Jur Sax.  
Verb. Jus. add. Jungmichels Advoc. Sax. jur. in Præf. Imò sine Justitia  
nec Jovis Sceptra tuta, refert Zas. in Orat. de Laudib. Leg. Tom. 5. O-  
per. Denn wenn die Armen/die Ausländer/die Wittben und Waisen/auch  
andere in ihrer gerechten Sache unten liegen müssen/ bitten sie von **GOTT**  
Rache/und würcken ihre Zähren mehr/ als der zehentausend Märtyrer/ so in  
Afri a mit unzähligen Plagen hingerichtet worden. Es werden zwar heutiges  
Tages nicht mehr/wie zu des Cambyfis Zeiten/ die ungerechten Richter ge-  
schunden/ und der Richterstuhl mit der Haut überzogen; Allein/es sind doch  
die Richter, Stuben und Stühle mit so vielen scharffen Mandatis bezogen/  
welche/wann sie gehalten würden/viel Seuffzer über die Ungerechtigkeit von  
Land und Leuthen abhalten könnten. Der grund gültige **GOTT** helffe/daß alle Ju-  
dices dem Exempet unsers theuren Landes Fürsten folgen/und unparthenische  
Justiz administriren/so wird aus derselben Freundschaft/ Eintracht/ Got-  
tesdienst/Liebe zu **GOTT** und dem Nächster/als die besten Commerciën eines  
Landes/wiederum gangbar gemacht und eingeführet werden.

(14.) Ingleichen **Der Raths- und Rechts- Collegia** mit tüch-  
tigen qualificirten Personen in gewöhnlicher Anzahl der Ver-  
fassung nach zu besetzen.

Ⓔ

Es

Es können ja Regenten/ ohne Rätthe / Beamte und Diener ihr Regiment nicht führen/ Contzen de stat. aul. c. 9. §. 5. Drexel. in Phaet. c. 9. Dannhero sie sich nach getreuen/ gottsfürchtigen/ weisen und Gerechtigkeit liebenden Rätthen umzusehen haben. Sonderlich soll ein Fürst sich die Rechts-Gelehrten zu Besetzung der Rathsstellen recommandiret seyn lassen; denn sie hengen der Gerechtigkeit nach/ und wissen zu sagen / was erbar und billich ist / Ulpian. lib. 1. de J. & J. Wer kan eine auffrührische Bürger schafft besser zu frieden sprechen? Wer kan Land und Leuthen bessere Ordnungen und Rechte vorschreiben? Wer kan besser zu Legationen gebraucht werden/ als eben ein Rechtsgelehrter? also/ daß Cassiodorus, Lib. 3. Var. Epist. 33. billich gesagt: Man thue einem Rechts-Gelehrten so grosse Ehre an/ als man immer wolle/ so seyn sie derselben würdig. Dieses hat auch Kaiser Carl. der V. wohl gewusst/ welcher gesagt: Die Rechts-Gelehrten wären darinnen denen Geistlichen vorzuziehen/ weil sie in dieser Welt alle obstacula, die den Menschen an der Seeligkeit hindern könnten/ aus dem Wege schaffeten. Ja es hat Kaiser Alexander den Jctum, Ulpianum, nicht nur vor seinen Rath/ sondern auch vor seinen Vormund gehalten/ weil er ihm wider das auffrührische Volck vielmahl Rettung geschafft/ weßwegen er ihn auch seinen Marschalck / und endlich gar Vater nennet / in l. 4. C. locati. l. 4. C. de contrah. Comm. stip. J. C. Jung Michel in Advoc. Sax. Cap. 2. Es muß aber vor allen Dingen der Adel- Stand hierbey in obacht genommen werden/ als die schönsten Blumen und Zierrathen eines Landes/ wie solches die berühmten Philosophi, Aristoteles und Plato bejahet/ weil gemeiniglich die Vortreflichsten von auch vortreflichen Persohnen herkommen/ ja ihre Gemüther also beschaffen/ daß sie/ was schändlich ist/ hassen/ was aber erbar ist/ vor rühmlich halten. Dannhero ist es denen Kaisern/ Vitellio und Maximino, in gleichen dem Antonio Scala, Herzogen zu Verona, nicht gelungen/ daß sie bey Bestellung ihrer Höfe den Adel in Vergessen gestellet/ massen sie theils jämmerlich erschlagen / theils der Regierung entsetzet worden/ Capitol. in Maxim. Sen. Sveton. Tranqvill. cap. In gleichen ist nöthig/ alle Dienste mit Landes-Kindern zu besetzen/ weil es nicht allein der Billigkeit gemäß / sondern auch die Fürsten sich am sichersten bey selbigen wissen; Welches Kaiser Carl. V. wohl in acht genommen / welcher/ ob es gleich die Grandes in Hispanien verdroß/ dennoch nur die Teutschen liebte/ und sie/ als seine Landes-Leuthe/ um sich haben wolte. Denn es thut doch

doch den Unterthanen weh/wenn sie mit der größten Müß und Noth die Abgaben entrichten/und hernach solche Auswärtige verzehren lassen sollen/welche sodan wieder andere anzubringen suchen. Dahero hat vorzeiten Metius Falconius über den Kaiser Tacitum sich also beschweret; Was zum Teuffel/spricht er/ist das vor eine Weise/das wir einen Kaiser haben / der Leute zu Bürgermeistern/Hauptmännern und Richtern machet/und doch weder von ihren Hütern noch ihren Gansen weiß/ Vopisc. in Tacit. Add. Persic. de Secret. l. r. c. ultim. Einheimischen ist die Liebe gegen ihren Fürsten und das Vaterland mit der Mutter-Milch gleichsam eingestößet/ja sie sind auch der Landes-Gelegenheiten/Rechte/Gebräuche/der Inwohner Sitten und Lebens-Art von Kindheit auff erfahren/welche ein Ausländer erst zu lernen hat. Am allermeisten hat sich ein Fürst vor geizigen Dienern zu hüten / welcher / weil er eine Wurzel alles Übels/also ist er auch der Justiz Stieffmutter / Nov. 8. cap. 8. Nov. 124. c. 2. Ziegler. in Dicast. Dissert. prælim. n. 16. Denn wenn sie sich mit Geschencken schmieren lassen/so müssen sie thun/was sie sonst nicht gewolt. Fellwinger. de Confiliar. fol. 60. Sonderlich ist sich auch zu hüten vor denjenigen/welche durch Schmieren in die Aemter kommen/ denn sie gedenccken drauff/wie sie ihre Scharten wieder ausweken wollen/ Cic. 4. Verr. apud Lamprid. Wo sich dergleichen Zustand ereignet / da siehet man nicht auff Qualitäten und Erudition, sondern bloß auff Spendiren / und kriegen gemeinlich armselige Schreiber/verdorbene Berwalther und Rauffleuthe / so was aufwenden können/die austräglichsten Dienste hinweg/da hat hernach statt/was Salomon Eccles. 10. saget; Ja es ist ein Zeichen/das eine Republic zu Boden gehen soll/wenn Erz und Eisen die Oberhand gewinnet / wie Plato lib. 3. Polit. spricht. Ich erinnere mich darbey/einsmahls beym Rebuffo de Privil. Schol. 48. von den Montepessulanis gelesen zu haben: Wie nemlich dieselben ihr Regiment durch eitel Rauff- und andere ungelehrte Leute bestellet/und es dadurch fast gar zu Grunde verderbet und umgekehret. Aber/du liebes Sachsen-Land/freue dich/das dein Durchleuchtigster Sorger seine Raths- und Rechts-Collegia mit den allertreflichsten Priestern der Gerechtigkeit besetzt. Sind nicht die Dicastria mit denen berühmtesten Ictis versehen? Unter denen sonderlich die beyden Justiz-Fackeln/Herr D. Born/und Herr D. Stryf/mit ihrem treflichen Wandel und ungemeiner Erudition,die ganze Welt erleuchten. Sind nicht die Ober- und Consistoria mit solchen

ausbündig gelehrten Rätthen und Affessoribus besetzt/welche weder zur Rechten noch zur Linken weichen? Präfidiret nicht in dem einen der Hochfürstliche weltberühmte Herr von Knochen / der zu deines gnädigsten Herrn auffser sinnlichst-beste ausgeschlagenen Education sehr viel contribuiret. Die Ober- und Hoffgerichte/und deren hochzupreisende Glieder haben sich ja der Justiz gar gewidmet; Der bis an den Himmel Preiß-würdige Hoff- und Justitien-Rath aber hat der Gerechtigkeit eine ewige Possess bey sich eingeräumt/da wird das ganze Land zur Gerechtigkeit gewiesen / da leuchten die Justitiani bereits wie die Sterne; Dessen Ober-Haupt aber/ den Höchsterleuchteten Cansler/Herrn von Pöllnitz/betet die Themis an/und admiriret seine nach Papinianischer Art zu ihr tragende Liebe. Insonderheit aber/ ô Sachsen/betrachte wohl den höchstlößlichen Zustand des ohnmächtig gnug zu preissenden Geheimden Raths-Collegii, dieses/ja dieses ist die größte Ursache/das deine Gränzen bis anhero vor allen feindlichen Invasionibus befreiet blieben! Dieses/ja dieses macht/next GOTT / das du nicht gar aus bist. Hier sitzen deine Väter/ welche dich mit heilsamen Raths-Wohlthaten als mit einem Strohm überschütten/und befindet sich hierbey sonderlich dein Landes-Engel/dessen Lob alle vier Haupt-Winde ausblasen / nemlich der von GOTT und Menschen herrlich geachtete Herr von Serfdorff; Dieser hat dir mehr Treue erwiesen/als wenn alle deine Glieder sich um des Vaterlands und ihrer Eltern willen im Kriege viel Wunden schlagen lassen/ arg. l. 14. C. de adv. div. jud. Dahero Sr. Churf. Durchl. hohe Weißheit hierinnen vorleuchtet/das Sie Ihres Hochsel. Herrn Vaters getreue Diener alle behalten/ und nicht ex affectu vel gratia diesen oder jenen etwa vorgezogen / worinnen Sie denen klügsten Potentaten der Welt gefolget / vid. Famian. Strada in Descript. Bell. Belgic. lib. 1. & 2. Reink. B. P. lib. 2. ax. 80. Bitte demnach den allerhöchsten GOTT/das er alle diese Fulcra Republicæ, zumahl bey izigen gefährlichen Zeiten/in dem unausdencklichsten Wohlseyn erhalten/und späth zu sich nehmen/auch nach Art der Gerechten/wie Palmen-Zweige grünen lassen wolle.

(15.) Wie nicht weniger Dero Hochgeehrte Herren Vorfahren gemachte nützliche Ordnungen und Constitutiones fleißig in acht nehmen/ der Verschleiffung und Witschweifigkeit der Prozesse

cesse, wenn wider bessere Zuversicht die bereits unlängst vorge-  
nommene Mittel noch nicht zulänglich seyn wolten / mit Nach-  
druck begegnen / wie nicht weniger die Zweifelhaftesten Rechts-  
Fälle vollends erörtern / und E. getreuen Landschafft commu-  
niciren zu lassen.

Es ist eines Fürsten höchste Tugend / über seiner Vorfahren gute Gesetz fleißig  
zuhalten / und solche nicht leichtlich zu ändern / dahero sagt Cleo bey Thuci-  
dide lib. 3 Hist. Ein Regiment / da es zwar böse / aber doch stete und unbe-  
wegliche Gesetz und Statuten habe / sey besser / als eines / da dieselben zwar gut  
und untadelich / aber doch unbeständig und wandelbahr wären / add. Plato  
lib. 5. & 7. de leg. Cicero pro L. Flacco. Tac. 5. Annal. Ulpian. de con-  
stit. pecun. Sonderlich aber lieget ihm ob / dem überflüssigen litigiren und  
Rechts-Gezäncken zu steuern / Nam lites abbreviari publicè interest, l. 13.  
l. de judic. indem kein Ding derer Unterthanen Einträchtigkeit mehr Scha-  
den thut / als die Vielheit und Langweiligkeit der Prozesse, Vinn. ad pr. Inst.  
de pœn. temp. litig. welche Nissenus, ein Spanischer Theologus, viel är-  
ger als die Straffe des Galgens æstimiret / Jung Michel in Adv. Sax. fol. 82.  
Und indgen dinstalls die Advocaten ihr herrlich Ambt nicht mißbrauchen / noch  
das nachdrückliche Jurement, so sie præstiren müssen / auff die Seite sehen /  
und wieder ihre Pflicht noch immer die Prozesse ohne unterscheid fortschren /  
auch / wie geschieht / litem negativè in Tag hinein contestiren / oder sie ziehen  
sich dadurch des Höchsten Gottes / als auch der Obrigkeit Straffe übere Hals.  
Jung Michel alleg. l. cap. 5. & 8. Es ist gut / daß kein Cambyfes oder Galea-  
cias mehr vorhanden / es würden sonst an manchen Orthen viel Richter ge-  
schunden / und viel Advocaten gehangen werden. Lips. in monit. & exemp.  
Polit. Se. Ehrst. Durchl. sind hierbey höchlich zu loben / daß Sie der Justiz  
so trefflichen Stern bey sich gönnen / auch als ein anderer Justinianus die  
zweifelhaftesten Rechts-fälle ausmachen wollen / dadurch wird ihr Ehren beses-  
siget / Prov. c. 25. v. 6. und sind Dero Unterthanen seelig zu preisen / daß  
Gott ihnen einen solchen Fürsten gesetzt / der Gericht und Recht hält / 1. Reg.  
c. 20. v. 9. Wisse dich auch viel / du wehrtes Sachsen-Land / daß dein Fürst sei-  
ne Aembter mit wackern geübten Leuten bestellet / daß deine Städte mit Wei-  
sen erfahrenen Rätthen versehen / und die Raths-Stühle mit vielen graduirten  
und ungraduirtten Rechts-Gelehrten prangen / kein mangel aber an wackern

Advocaten und Practicis verhanden/ worinnen ein groß Theil deiner Wohlfahrt bestehet/ wie Lutherus in aliqua adhortat. ad Scholares bekennet. Denn wer ist doch in der Welt so gar unschuldig/an dem sich nicht zu weilen die Verleumdung mache? Wer ist/ der das seinige mit so guten Recht besitzet/ auch gesichert/ daß er sich keiner listigen Nachstellung fürchten dürffe/ und er etwa von einem in die Stricke böser Rechtsfertigung getrieben werden möchte; Trit ihm aber ein Advocat zu Hülffe/ so reisset er ihn gar leicht aus dem Getränge heraus / setzt ihn in Sicherheit / und zwinget die Richter/ ihm zu dessen Schutz und Bertheidigung mit ihren öffentlichen Rechte beyzustehen.

(16.) Sind Se. Churfl. Durchl. des gänzlichlichen Vorsazes/ Dero getreue Landschafft bey ihren Privilegien und Freyheiten zuerhalten/ auch alles zu thun/ was von einem löblichen Christlichen Chur- und Landes- Fürsten gehoffet und erwartet werden kann. Worauff sich Eine getreue Landschafft sicherlich zu verlassen.

Ein Fürst ist auch die Unterthanen bey ihren alten Privilegien/ Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten verbunden/ l. cum satis 23. §. cum autem 1. C. de Agricol. & Censit. l. penult. de Constit. Princip. Drum ist König Johannes in Engelland billich zu tadeln/ welcher/ als die Lan<sup>des</sup> Herren bey ihm angesucht/ er solte/ seiner bey der Erönung geleisteten Eydes- Pflicht und Zusage zu folge/ des Vaterlands Privilegien und Freyheiten confirmiren/ geantwortet: Er könnte und wolte ihnen hierunter eben so wenig willfahren/ als wenig ihm gelegen/ die Königliche Cron und Kleinodien aus Händen zu geben. Annal. Angl. in Joan. Anno 1216. S. Churfl. Durchl. aber sind hierinnen ganz anders gnädigst gemeinet/ und folgen lieber dem Exempel ihrer hohen Vorsahren/ welche ihre Länder vor ihre Augäpfel achteten/ und ehe sie ihnen was wiedrigs geschehen lassen/ lieber Leib und Leben gewaget / darumb werden S. Churfl. Durchl. auch Glücke haben in allem ihrem Thun was sie anfangen/ 2. Chron. c. 31. Inmittelst kanst du Sachsen- Land auff deines Fürsten Wort sicher trauen/ denn ob gleich die Deutsche Treu und Redlichkeit gar verschwinden solte/ (welche doch iederzeit gerühmt worden / Tacit. de morib. German. c. 4. Adv. Jus Bohem. c. 36. de obl. hon. & fid.) wird sie doch noch bey Churfürst Johann Georg. IV. zu finden seyn. Zumahl/ da es mit der

Für

Fürsten Reden heist: *Dieta semel, nullum patiuntur jure recursum.* Piccart. in obs. Hist. Pol. Dec. 18. c. 7. Gvilielm. Zenocar. in vita Carol. V. Arnizaus l. 1. de jur. Maj. n. 8. Weßwegen Philippus, Landgraff in Hessen/zu sagen pflegen: Man solte einen Fürsten kennen bey reiner Straßer/guter Münze und Haltung beschehener Zusage.

(17.) Hiernechst und vorse andere erinnern Sich Ihr Ehrfl. Durchl. was maßen Dero Hochseel. Herrn Vaters Gnaden E. getreue Landschafft mit anschnlichen Beyhülffen in denen zugestoffenen Nothfällen iedesmahl zur Hand gestanden/gestalt sie Sie auch bey letzten Ausschusß-Tage die Continuation der vorigen Land-Tags-Bewilligung zu Dero guten Ruhm übernommen.

Nachdem die Kriege *ex jure gentium* ihren Anfang genommen/ sind gleichfalls die Abgaben entsprungen/ Winzel. in obs. Syn. de collect. th. 1. Klock. de contr. c. 1. n. 46. ut nervi & ornamenta belli, pacis & reip. l. 1. §. 20. ff. de qvæst. Gleichwie aber alle böse Exempel aus heilsamen Anstellungen erwachsen/also sind auch die Anfangs nöthigen und ziemlich leidlichen Abgaben dergestalt gestiegen/das sie hernach nur denen Regenten nützlich/ denen Unterthanen aber höchstschädlich gewesen/ Heig. P. 1. qv. jur. 17. n. 2. p. m. 239. Inmassen hier auff ein gewisser Tribut von dem Schatten/der Lust/ denen Leibes-Gebrechen/ ja gar von denen Leichen/ und endlich vom Urine gefordert und abgegeben werden müssen/ Cujac. ii. obs. 21. Gregor. lib. 3. c. 10. Heig. d. qv. 17. n. 12. Eberh. â weihe tr. de regn. subsid. ac oner. subdit. c. 4. n. 50. seqq. Ja es hat Kaiser Vespasianus von Göttlichen und Menschlichen gewidmeten Sachen Abgaben gefordert/ Dio ex Xiphilino lib. 66. in Vespas. Wiewohl nun einem Fürsten nachtheilig/ wenn er von ledwedem Dinge Gewinnst sucht/ und nicht betrachtet/an ungentum sit, an corium? So sind doch die Unterthanen schuldig/ihrer Landes-Obrigkeit Steuern/ Anlagen/und subsidia zu reichen: denn der *Finis harum præstationium primævus* ist *Utilitas Reipublicæ*, Heig. d. qu. 17. n. 3. & seqq. L. 1. §. 20. ff. de qvæst. weil sonst und in mangelung derselben unmöglich/ Land und Leute beyammen oder in Friede und Ruhe zuerhalten/ Justin. Nov. 149. Tholof. de Rep. c. 1. Bornit. de Arar. l. 1. c. 1. Diese sind die fulcra eines Fürsten

sten Thuns/ davon wird dasselbe defendiret/ erhalten und in Sicherheit gese-  
 set. Über dis so erfordert das Recht eines Fürsten/ selbigen Fürstlich zu un-  
 terhalten/ und daß ihm die Unterthanen alles reichen / was ihm sowohl zu  
 Kriegs- als Friedens Zeiten nöthig ist. Vid. D. Polycarpus Beyser Regen-  
 ten Spiegel/ in der Pred. am Anfange des Landt- Tags fol. 228. Staple-  
 ton. in Prompt. Moral. Dom. 22. post. Trin. fol. 583. Paulus ad Rom.  
 13. v. 7. Lutherus in Tr. wie weltliche Dorigkeit regieren soll / Tom. 6.  
 Witt. pag. 3. Dannenhero Christlichen Unterthanen höchst rühmlich / daß  
 sie ihren Landes- Herren die auferlegte Abgaben willig abstatten / wenn sie  
 auch gleich dasir halten/ Tributum a Rege impositum esse injustum,  
 vid. Horn. de Civit. l. 2. c. 4. §. 17. v. 15. & c. 12. §. 5. v. 20. darzu ermah-  
 net selbige auch D. Luther. in Conc. super. Evang. Matth. 22. pag. 202.  
 Wir Christen sollen dem Kaiser willig und gerne geben / was sein ist: Ich/  
 spricht er / habe nichts/ habe nur 4. oder 6. Becher/ doch will ich diese be- / wo  
 es vonnöthen/gerne dahin geben. add.) Osiand.) ad §. 3. lib. 2. Hug.) Grot.  
 de J. B. & P. obs. 2. p. m. 539.

(18.) Wünschen S. Churfl. Durchl. wegen der nährlosen Zei-  
 ten mit dem Antritt Dero Landes- Regierung eine merkliche  
 Erleichterung an denen Abgaben thun zu können/ da es nicht die  
 Necessität verhinderte.

Es muß aber ein Landes- Fürst bey Auflegung derer Abgaben nicht zu viel  
 thun/ und die Unterthanen dergestalt mitnehmen/ daß ihnen kaum das liebe Le-  
 ben übrig bleibet/ vid. Boer. dec 304. n. 4. p. 175. Keller. de off. jurid. pol.  
 lib. 2. c. 8. p. m. 330. denn wenn die Unterthanen verderben/ kan der Herr von  
 ihnen nichts erwerben / und thut sich also der Fürst den größten Schaden/  
 Reinh. Condit. in Spec. fid. polit. c. 9. n. 12. Und hat Kaiser Tiberius ge-  
 sagt: Das Geld/ so mit der Unterthanen Thränen geneset sey / solte ein Herr  
 vor böse falsche Münze achten/ Baron. lib. 2. tom. 7. Will nun gleich ein Fürst  
 seine Unterthanen mit des Themistoclis Göttern/ nempe Svasione & vi ad  
 majora tributa præstanda, bringen/ so sind hergegē bey jenen zwey mächtige-  
 re Götter/ namentlich Inopia & Impossibilitas, per quos dare non liceret,  
 quæ peterentur. Speidel. in notat. jur. hist. pol. sub. voc. Hauptgeld/  
 p. 474. Wiewohl auch oft mahls nicht unschädlich seyn kan / daß dem gemei-  
 nen und Bauersmanne der Geldgiff durch die Abgaben guten Theils benom-  
 men



men wird / damit sie nicht so viel auff ihre und ihrer Kinder Hoffart / auch Schmauffereyen / davon sonderlich bey Handwercken und Bauern kein rother Tag im Calender frey / sonderlich aber auff drey vier auch acht-tägige Verlöbniße / Hochzeiten und Biersuppen wenden können / sintemahl ihre Praxleren und Pracht dem Lande kein Ansehen / sondern vielmehr bey ehrlichen und vornehmen gelehrten Persohnen einen Verdruß und Jalousie erwecket ; Hergegen / wenn der Landes Fürst mit seinen Ministris und Gelehrten einen prächtigen Estat führen kan / wird solches in der ganzen Welt gerühmet. Indessen aber ist doch unser Durchleuchtigster Regent ganz anders gegen seine getreue Unterthanen gesinnet / sein Churfürstl. Herz wasset ihm vor Mitleyden / daß er bey Antritt der Chur nicht seine angebohrne Clemenz, mit Aufhebung der vielen Abgaben / zuerkennen geben / und gleich dem Kaiser Constantino M. apud Baron. tom. 31. Annal. dinstfalls gloriren kan ; Allein / die Zeit und Necessität / welche sich an kein Geseze binden / lassen es nicht zu / wie jedem genug bewußt.

(19.) Erinnern S. Churf. Durchl. Eine getreue Landschafft izige Läuße zu betrachten / da der doppelte Krieg continuiret, die gemeine Sicherheit durch die Miliz, die Miliz aber mit Gelde erhalten / dieses aber durch die Unterthanen zusammen gebracht werden müße.

Es muß ein Fürst sehr vorsichtig und flüßlich den Lauff der Zeiten betrachten / und aus der vergangenem die künfftige judiciren, Auct. in vita Henrici IV. Imp. Gregor. M. lib. 40. homil. 1. und nothwendig / zu Schuß des Vaterlandes / den Krieg continuiren ; Nam omnium mortalium consensu justissima est belli causa, propulsare injurias, & tueri armis focos, liberos, Patriam. Ja auch bey gutem Friede nicht sicher seyn / denn es bleibet eine Stadt oder Landschafft nicht immer bey einerley Wesen / Liv. lib. Dec. 3. Weil nun hierzu Soldaten erworben und erhalten werden müssen / dieses aber ohne Beyhülffe der Abgaben nicht geschehen kan / cum nec quies sine armis, nec utrumque sine tributis haberi possit. Liv. hist. Rom. l. 1. Ja auch des Landes Macht und Stärke in der Schagung / Leo Novell. 62. bestehet / so müssen die Unterthanen solche zu tragen / sich erklären. Dieses nun zu bedencken / sind die Hochlöblichen Landstände des Churfürstenthums Sachsen mit der höchsten Weisheit ausgerüstet / welche sich zu ihres Landes Herrn Postulatis

D

latis

latis erkühnen/auch als Väter des Vaterlandes / desselben elenden Zustande  
 beherrzigen werden. Befold. de Consil. polit. cap. 3. n. 1. & 2. Zunahl/da  
 die Miliz durch die höchstrühmliche Vorsorge des tapffern General-Feld-  
 Marschalls/Herrn von Schönning/(welcher billich die Glorie und das Herz  
 unserer Armée zu nennen) in einem solchen Zustande / daß man dafür zu sor-  
 gen wohl Ursache hat; Es hat ja auch dieselbe auff Heldenmüthige Conduite  
 derer vortreflichen Herren Officirer hohes und niederes Standes bisanhero  
 in allen Occasionen sich dergestalt erwiesen/daß iedem Unterthaner noch über  
 das ordentliche Contingent freywillig noch etwas zu geben eine rechte Lust  
 seyn wird. Worbey der Dreßdnischen Bestungs-Gvardie, und dero vorge-  
 setzten höchst-glimpfflichen Herren Officirer Fleiß/insonderheit die Wachsam-  
 keit des Lobwürdigen Ober-Commendanten, Herrns von Minckwitz/ mit  
 in Obacht zu nehmen/ und nicht zu vergessen; Sonderlich aber/wenn man das  
 vortrefliche Commando, welches auff ergangene gnädigste Verordnung/der  
 mit allen Helden-mäßigen Tugenden ausgezierte General, Herr Graf von  
 Zinzendorff (den wir billich vor das Auge und rechte Hand unserer Armée hal-  
 ten) bishero glücklich geführet/da der Soldat sich bloß an seinem Solde ver-  
 gnügen/und im übrigen etwas darüber zu fordern sich enthalten muß/ansiehet.  
 Ad hoc enim tributa præstamus, ut propter necessaria militi stipendi-  
 um præbeatur, inquit Augustin. l. 22. contr. Faust. c. 74.

(20.) Sieben S. Churf. Durchl. Einer getreuen Landschafft  
 gnädigst zu bedencken/ daß Sie das Regiment mit alter Schul-  
 den Last antreten müssen/was vor Unkosten auff so weite Heim-  
 führung und die Reich-Bestätigung des Churfürstl. Väterlichen  
 Körpers auffgangen/und was Sie zu Empfabung der Regali-  
 en und Lehen/zu Befoldung derer Cammer-Gerichts-Assesto-  
 ren, zu täglichen Ausgaben/ zu Erhaltung Dero Hoffstadt/  
 Leib-Gvardie, Artillerie, Zeughäuser und benöthigten Fortifi-  
 cationen, so wohl an die Miliz wenden müssen; Dieses trüge ein  
 Grosses/wormit Dero Hochlöbl. Vorfahren eine getreue Land-  
 schafft und ihre Vorfahren iederzeit beygestanden/ wolten also  
 S. Churfürstl. Durchl. anist auch an ihnen nicht zweiffeln/son-  
 dern

bern hätten das gnädigste Vertrauen/ es würden / nach Beyla-  
ge sub A. das Bedürffen zur Miliz, it. zu Aufrichtung zweyer  
Compagnien junger zum Waffentüchtiger Persohnen gewil-  
liget; Ingleichen mit der Land- und Trancck- auch Fleisch-Steuer,  
er/ nebst denen Accisen und andern bisherigen Extraordinarien  
continuiret/ Item: Was zur Lehns- Empfängniß und Tilgung  
derer Begräbniß-Kosten/ ingleichen was in denen Beylagen sub  
B. & C. von der verordneten Cammer-Direction und Rätthen/  
auch Ober-Steuer-Einnahme behörig erinnert worden/ mit in  
dieser Bewilligung genommen/ auch ein solcher modus bey denen  
Collecten ergriffen werden/ wodurch nicht alles auff den armen  
Unter- und Mittel-Mann ankommen müsse.

Ein Fürst ist gleichfalls verbunden/ seiner Vorfahren Schulden zubezahlen/  
Bald. ad l. digna vox int. C. de LL. & Canonistæ communiter ad cap.  
x. x. de Probat. Wofür sonderlich die Unterthanen mit haßten. Muß seine  
Hoffstad erhalten Pet. Lat. 3. de Repub. l. un. C. de quæst. l. 12. l. fin. C.  
de Vectigal. Castella und Bestungen bauen und erhalten/ l. 4. c. de ma-  
gistr. offic. Seine Leib-Guarden, Artillerie und Zeug-Häuser haben und  
versorgen/ vid. Tabor, in armamentar. Justinian. Ingleichen vor seine  
Armée Besoldung haben/ cui enim belli gerendi potestatem damus, ei-  
dem necesse est, ut largiamur simul omnia, sine quibus bellum aut non  
geri commodè, aut componi & finiri non potest. Sonderlich muß er sich  
in Bauen sehen lassen / und seiner Vorfahren Gebäude/ so entweder bereits  
vollführet / oder angefangen/ nicht wieder eingehen oder liegen lassen. Ulpian.  
l. 7. ff. de off. Procons. Vor andern hat er dahin zu sehen/ daß Seine Fürst-  
lich. Residenz sein ansehnlich und wohl geputzt sey / Cassiod. l. 7. var. ep.  
37. Wie denn einem Fürsten sehr rühmlich / wenn nebenst Unterhaltung der  
Kirchen, Gebäu/ weßwegen Kayser Basilius sehr gelobet wird/ Europaltis  
apud Baron. tom. 10. Annal. Anno 586. seine Geburths-Stad bedecket/  
und mit seinen Gebäuden und andern Besserungen heraus schmücket. Da-  
her Kayser Constantinus seine Geburths-Stad Drepanum stattlich erwei-  
tern; Pabst Pius aber sein Geburths-Dorff Corfinia zur Stadt machen/  
und es Pientiam nennen lassen/ ingleichen König Heinrich der IV. in Franck-  
reich

reich hat seine Geburths-Stad mit großen Fürstlichen Gebäuden geziert/und eine Univerſität alda angeleget. Es muß aber doch im Bauen eine gebührende Maaß gehalten werden; Denn es ist eben wohl ein Mangel zu viel/ als gar nicht bauen/ zumahl da ein großer Herr in bauen sehr bezwecket wird/ wenn nicht die Ober-Inspectores, wie dem Herrn Obristen von Kessel/ und Herrn Obristen Starcken doch von Männiglich nachgerühmet wird/wachſam und zur Beförderung des Bau-Interesse allenthalben parat seyn. Hier heisset nun: *jus est regis, ut à Regno alatur & quidem Pompa regali, & ut ei regnum subministrat omnia. quæ necessaria fuerint.* Se. Churfl. Durchl. läßt auch hierinne ihre sonst erhabre Klugheit sehen/ daß Sie sich selbst um des Landes Noth urfft/ und was zu Erhaltung Dero Churfürstl. Estats dienet/bekümmern/worinnen Sie dem Kaiser Augusto nachtreffen/wie Tacitus l. 1. Annal. mit mehrren abhandelt. Sonderlich aber agiren Sie einen allertreflichsten Landes- und Haus Vater/ daß Sie Dero Cammer und Ober-Steuer-Einnahme bey blühendem Vigor und Aufnehmen erhalten wissen wollen/ weiln diese anho unter dem Directorio des mit ausbündiger Estats-Klugheit/ auch andern ungemeinen Wissenschaften ausgerüsteten Herrn von Haugwitzens/ dessen unsterbliches Lob die Fama weit und breit bekant macht/jene aber unter ihres mit incomparabler und Bewunderungsvoller Experiencz versehenen Directoris, Herrns von Hoymb/ und Preißwürdiger Vorsorge derer übrigen höchstlobwürdigsten Herren Cammer- und Steuer-Räthe/zum völligen Wachsthum kommen kan. Nechst diesem gezeiget auch Er. Churfl. Durchl. zu ewigem unverbleichlichem Nachruhm/ daß Sie sich derer armen Unterthanen erbarmen/ und selbige in denen Abgaben einiger massen subleviret wissen wollen/wie nicht minder/ daß Sie einen jeden mit seiner Nothdurfft gerne selbst in Gnaden hören/ und die Supplications von denen armen unterthänigsten Sollicitanten mit eigener hoher Hand anzunehmen pflegen/ worinnen Sie ein Nachfolger des hochlöblichen Kaisers Ferdinandi I. sind/ welcher seinem Cansler/ als er eine arme Witbe/ mit einer Schrift zum Kaiser nahende/ abweisen wolte/ dergestalt zusprach: *Ey was machet ihr; Würden wir die Armen nicht hören in ihren Anliegen/ so wird uns GOTT wieder in unsern Nothen nicht erhören.* Mich Sax. in Hist. Ferd. & Joh. Matth. in Orat. ejus Imp. *fun. Ita autem in vita comparatum est, ut Princeps nec subdito divite nec*

nec paupere carere queat. Dannenhero thut ein Christlicher Regent wohl/ daß er die Armen/ welche ihr Brod nicht verdienen können/ mit denen Abgaben gänzlich verschonen/ L. cura 4. §. Majores de mun. Humanitatis enim officium requirere, ut egenis succuratur, Valent. & Martian. agnoscere in L. 12. §. 2. C. de SS. Eccles. Di. übrigen Armen aber so viel möglich bey der Abforderung subleviren läßt. R. J. de Anno 1582. §. Und nachdem 20. 20. Nechst diesem müssen auch die jenigen Personen und Dinge/ welche sich von Rechts oder Billigkeit wegen der Immunität à Tributis & collectis zu erfreuen haben/ gleichfalls nicht beschweret werden/ als (1.) die Edelleute oder der Adel. Stand. Befold. c. 4. de Aërario n. 20. Habent igitur, & fruuntur hac immunitate partim ex Cæsarea privilegio, partim ex præscriptione, partim ex Consuetudine, Gvid. Papa Decis. 384. Tiraquel. Tract. de nobil. c. 20. n. 68. Spangenberg. im Adel. Spiegel/ Op. 2. l. II. c. 19. Ob nun gleich der gemeine Mann einwerffen möchte/ die von Adel könten die Abgaben am besten tragen/ weil sie große Güter und Reichthum besäßen; So wird geantwortet/ daß dieses ihrer Befreyung nichts schaden könne/ weil Reichthum ausdrücklich bey einem Edelmann erfordert wird/ Bias apud Dialog. l. 1. umb ihre Würde und Ehre zuerhalten. Bon. tract. de Nob. p. 3. col. fin. Tiraq. de nob. c. 3. n. 22. quia ipsorum facta & actus majori ac solenniori pompa ac festivitate sunt perager di. l. 1. C. de tut. & Curat. Illust. Fritz. de nobil. conclus. 23. Hieher schiebet sich wohl/ was Jason in l. 22. de leg. 1. und Decian. respons. 19. n. 118. v. 3. sehen: Quod est Doctor sine lege, Pastor sine grege, Comes sine Comitatu, Eqves sine Eqvo, Canonicus sine præbenda, id nobiles sunt sine opibus. (2.) Die Professores auff Academien l. 6. ff. C. de prof. & Med lib. X. Anton. Perez. ad tit. c. de Prof. & Med. n. 2. (3.) Die Doctores aller Facultäten/ per alleg. præced. l. add. Myns. dec. 15. R. l. n. 37. p. m. 48 sonderlich aber die Doctores der Rechten/ l. un. C. de præpos. labor. Zumahl da sie dem Adel und Ritter. Orden zquivalent und selber nobiles genennet werden/ l. 2. §. fin. ff. de excus. tut. welchen beyzurechnen die Licentiaten/ quia pro Doctoribus maximè in favorabilibus habentur, Stephan. de Jurisd. l. 13. p. 2. c. 14. n. 98. seq. und Advocaten/ deren hohes Lob exprimiret wird/ in l. 14. C. de Adv. div. jud. J.C.J.M. Altendr. in Adv. Sax. cap. 7. fol. 125. (4.) Alle Richter/ Gerichts. Personen und Besizer L. n. C. de Adfflor.

l. 4. l. 5. l. 14. C. de dignit. lib. XII. denen zugerechnet werden können / die Notarien, nicht allein weil sie Judices ordinarii vel Chartularii genennet werden / Marant. Spec. aur. part. 4. dist. 18. n. 3. & 4. Gail. lib. 1. obs. 1. n. 13. & ad naturam judicis proxime accedunt. Menoch. lib. 2. præf. 18. n. 1. sondern auch keine gewisse und ordentliche Einnahme haben / in gleichen à Commerciiis & negotiationibus gänzlich excludiret sind. Si autem illud quod magno labore acquirunt, iterum Principibus pro collectis solvere debeant, postremo nihil haberent, unde vitam viverent. (5.) Die Soldaten / weil selbige dßfals mit denen Advocaten einerley Privilegia haben / Perez. ad tit. de Adv. div. jud. n. 3. vide sis J. C. Jung Michels Disp. sub. Præf. Excell. Dn. Schwendend. Anno 1690. Lips. habit. de offic. Auditoris. Sonderlich aber (6.) die Geistlichen / l. 5. C. de SS. Eccles. l. 2. cum auth. seq. C. de Episc. & Cler. c. non minus c. adversus x. de Immun. Eccles. Obwohl etliche darwider sind / daß sie / weil sie die besten und richtigsten Einkünfte hätten / mit denen Abgaben nicht zu verschonen / denn hat unser Heyland den Tribut erlegen müssen / warumb diese nicht auch / Ambros. ad c. 5. Luc. Zumahl / da der Junger nicht über seinen Meister / noch der Knecht besser / als sein Herr seyn kann / Joh 13. 16. Luc. 6. 40. Matth. 10. 24. Add. Klock. de contrib. c. 12. n. 268. (7.) Alle die / jenigen / welche denen Studiis und freyen Künsten obliegen / sollen sonderlich à muneribus Personalibus, ja auch realibus, nisi extrema urgente necessitate, frey bleiben / l. 1. & 2. C. qui ætat. & profess. Rebuff. de Privil. univers. l. 1. privil. 149. (8.) Derjenige / so 12. Kinder hat / l. 24. C. de Decurion: Wenn er nicht reich / oder ein Besizer vieler Güther ist / Menoch. conf. 1026. n. 5. Bocer. pe collect. c. 11. n. 5. (9.) Geschwängerte Jungfern / worunter ich nicht etwan solche verstehen / quæ quæstus causa aliorum libidini se venalem præbuit, vel quæ palam & passim se prostituit, i. e. Meretricem l. palam 43. in pr. & §. 1. ff. de rit. nupt. sed quæ uni tantum modo amoris causa copiam sui fecit, nicht allein darumb weil sie denen Pauperibus annummeret werden / und meist wenig in Vermögen haben / inanis autem est actio quam excludit inopia debitoris l. 6. ff. de dol. mal. sondern auch weil sie ohne das durch den Verlust ihres Jungfräulichen Kleinods genug beschweret und geplaget sind / Effet itaque contra jus naturæ, afflictionem afflicto addere, c. qui sentit de R. J. in 6to Über dß haben sie keine Güther und Vermögen / wovon sie Nutzen

ken und Fruchtneissung haben können/ *Natura autem Collectorum hæc est, ut sit onus fructuum l. 13. C. de act. empt. l. 2. C. de annon. & tribut.* Endlich so sollen auch die jenigen Dinge/ welche zu erhaltung menschlichen Lebens dienen/ mit Tribut nicht belegt werden/ *Cum Tributum quod rebus ad victum pertinentibus imponitur, maxime odiosum est. Boccalin. cent. 1. raga. 35. fol. 129. Sveton. in vita Cal. c. 40.* Deswegen sind dieselben vor diesen iederzeit frey gewesen. *l. 5. C. de Vectig. Engelh. Th. 6.*

2) Ingleichen das müßig-liegende Geld/ *Myns. Decis. 15. R. 1. n. 29.* 3.) Derer Kauffleuthe Wehren/ *Cravett. Conf. 497. n. 2. seqq.* Allein/ dieses wäre was unbilliges/ daß die jenigen/ welche die größte Pracht und Einbildung führen/ und alles ohne dinstuß die Wehren schlagen/ solche auch ihres Gefaltens vielmohl ohne einkige Noth steigern/ solten mit denen Abgaben verschonet bleiben; Drum wird es auch in Praxi nicht observiret/ *vid. Menoch. Conf. 9. p. m. 91. seqq. Mev. ad jus Lub. p. 2. tit. 3. art. 2. n. 36. seqq.* Jedoch werden billich verschonet derer Buchdrucker und Buchhändler Wehren/ weil derselben die Welt nicht entbehren kan/ auch dadurch die Welt in zeitlichen und ewigen Dingen perfect gemacht wird. 4.) Alles Geschmeide und andere Zierrathen/ welche bloß zur Pracht und nicht zum Nutzen dienen. *R. A. zu Speyer de an. 1542. §. doch sollen 2c.* Allein dieses sollte auch nicht frey bleiben/ weil durch Auflegung derer Tribute der abusus abgeschaffet/ das Geld sein behalten/ und hernach desto eher dem Landes-Fürsten abgeben werden kan/ *Marian. de Reg. inst. c. 7. fol. 265.* 5.) Die Paruquen und Tragung fremder Haare soll auch vom Tribute frey seyn/ in dem sie eines Theils dem Menschen einen Zierrath machen/ andern Theils aber oftmahls aus Noth getragen werden müssen/ und Sommer- auch Winters-Zeit nützlich seyn/ *Sprenger. in Tr. de bon. princip. Axiom. 4. p. m. 38.* Sonst gienge auch die feine Handthierung der Paruquenmacher vollends ganz ein/ welche doch zu erhalten das gemeine Wesen gleichfalls erfordert. Was aber die Einbringung derer Colleten und Tributen anbetrifft/ so sind alle Unterthanen dieselben zu entrichten schuldig/ *Bursf. 1. conf. 16. num. 31.* welche nicht/ wie vorher gedacht/ sich der Immunität zu erfreuen. *Si enim exceptio facit, ne liceat, ibi necesse est licere ubi non est exceptio, ait Cicero in Orat. pro Balbo, und isti zumahl tempore necessitatis niemand auszuschließen/ Necessitas namque excusat quicquid ad bonum publicum vergit,*

git, indeq̄ & tolerabiles reddit tam ingentes & violentas exactiones Romanorum, ut ait Besold. de Erar. c. 4. th. i. v. 2. Stuck. conf. 25. n. 195. Es soll auch das Gesinde nicht verschonet werden / l. 4. §. 5. ff. de cens. wovon diese wohl billich auszuschließen / welche in ihrer Herren Ampts-Verrichtungen / als Secretarien, Schreiber / Copisten / gebraucht werden / indem ihre Verrichtungen dem gemeinē Wesen vortrāglich; Ja auch der sowohl von Gott als der Welt hoch privilegirte geistl. Stand nicht / Robert. rer. jud. l. 2. c. 2. It. Hoff und andere Bedienten / deren Amt nicht zu Beförderung des Regiments und gemeinen Wesens gereichet. Si enim Res periclitatur publica, omnino iustum est, ut omnes, qui sunt in Republ. succurrant, ac laboranti bono publico opem ferant. Klock. de contrib. c. 12. n. 212. Darunter doch diejenigen Unterthanen / welche Brand-Schäden oder andere grosse Unglücks-Fälle erlitten / nicht zu verstreben / sondern billig zu verschonen. Hingegen aber auch diejenigen / welche durch ein Privilegium derer Abgaben besreyet / nicht zu übergeben / quia cum iniquitate conjuncta est talis immunitas. Vasq. t. i. illustr. contr. cap. 25. n. 16. und ist der Nutz des gemeinen Wesens jedwedem Privilegio vorzuziehen / Rol. à Valle 2. conf. 76. n. 7. seqq. Bocer. de collect. c. 11. n. 50. p. 199.

Nächst diesem kan / denen vielen Rechts-Processen zu steuern / auf ieder Recht-fertigung nach proportion ein ziemlicher Proceß-Zoll geleyet / und von dem Kläger alsbald bey anstellung seiner Klage / von Beklagten aber nach Verlust des Processes gefordert werden / weil ein Regent dem Rechts-Gezäncke auff alle ersinnliche Weise steuern soll / denn es scheidet wohl / aber freundet nicht / Rittershus. Comm. Inst. de pœn. tem. litig. in pr. Und wer Unrecht nicht wehret / wenn er es thun kann / der ist eben so wohl dran schuldig / als der es ins Werck richtet / sagt Cic. i. de offic. Ingleichen wäre nicht undienlich / auff alle Contracte, Pacta und Handlungen / so in judiciis oder von Notari- en celebriret würden / eine gewisse Contract-Steuer zu legen / welche die Contrahenten zur Helffte tragen müsten / weil es ihnen ein schlechter Schaden / und ohne dem auff Trinckung des Leihkauffs / auch anderer Schinauserey viel gehet / also es abgebrochen / und lieber dem Fürsten zum bessern Estat oder zu Nutzen der armen Miliz gegeben werden kann / dieses alles aber melde dem Herrn im Vertrauen / ich wolte nicht gerne / daß es die Bauern erföhren / sie möchten mir keine Supplication mehr zu machen bringen / doch weiß ich von

un



unterschiedenen Gerichten/ wo ich Actuarius gewesen / daß die Bauern oftmahls einen Kauff von 2. guten Schocken gehabt / und doch der Käufer der Gemeinde wohl ein halb Schock zuverkauften geben müssen / dieses Einkommen würde ein großes austragen/ weil unter denen Bauern oftmahls ein Guth jährlich 3. 4. auch 5. mahl verkauffet wird 1.) Geist- und Weltlichen Personen/ so Ambts halber und sonst von denen Abgaben immun wäre / frey zu stellen/ ob sie jährlich dem Principi eine freywillige Donativ-Steuer erlegen wolten / weil sie oftmahls auf erlangung ihrer Beförderung ein ergiebiges spendiren/ so den Fürsten nichts hilft/ und über dis allenthalben das Fürstliche Interesse zu befördern/ Pflicht ablegen; Dieses dürfte auch was eintragen/ weil jeder den andern mit Geben übertreffen/ und sich sehen lassen würde/ in Hoffnung/ um so viel eher weiter advantage zu haben. 4) Könnte von derer Verstorbenen Vermögen nach dem Inventario eine gewisse Erbschafts-Steuer/ und zwar von jedem hundert ein gewisses dem Principi erleget werden / welches sich fandiret in l. fin. C. de edict. div. Hadr. toll. add. Sturm. de bell. Turcic. fol. 147. seqq. und wäre von denen ab intestato succedirenden Erben eine einfache/ von denen instituirten aber eine doppelte zu fordern/ welches ihnen ein schlechter Schade seyn wird/ da sie ohne dem oftmahls viel auff kostbare Begräbnisse/ wenns gleich Personen von geringer Condition, auch so genannte Leid-Essen und Inventirungs-Schmüsse wenden.. Alldiweil auch 5.) kein gerechterer Tribut kan erdacht werden/ als womit der Luxus be-  
 leget wird, Parthen. litig. l. 4. c. ii. n. 15. als wäre was höchstnöthiges/ daß  
 1) Derjenige/ dem von Rechts wegen das Wassen- und Degen-Tragen nicht erlaubet/ oder von Alters wegen ihm noch nicht anständig/ einen ziemlichen Tribut erlegen müste/ sonst wird man keinen Unterscheid unter einem Handwergs-Purschen und Studenten/ unter den Schreiber-Jungen und Copisten oder Schreibern/ und unter einem Stall-Jungen oder Laqveyen zu machen wissen.  
 2) Daß fremde und ausländische Tücher und Wahren / wenn solche einer / dem es Standes/ Gelehrsamkeit und Kunst halben nicht zustehet/ tragen will / Item, alle seidene/ taffende und dergleichen Zeuge/ auch Rauchwerck/ worein sich derer gemeinen Handwergs-Leute Weiber und Töchter kleideten/ hauptsächlich mit beschweret würden/ conf. Boccac. cent. 1. raga. 6. fol. 34. weil vielmahl eines Edelmanns/ vornehmen Rechtsgelehrten/ auch Rathsverwandten/ und etwa eines Schmiedes oder andern Handwerckers Tochter/ in Klei-  
 E  
 dern

dern nicht zu unterscheiden/wenn nicht die Geberden und Gesichte den Unter-  
 scheid macheten/da doch einem solchen geringen Madel ein Meselan-Rock/die  
 Elle vor 21. Pf. besser anstünde. 3) Könnten alle Manns- und Weibs-Personen/  
 denen es nicht gabihrete/diejenigen Kleider/welche sie über ihren Stand/ und  
 oußer demjenigen/so zu Bedeckung ihres Leibes ihnen rechtmäßig gewidmet/  
 anschaffen und tragen/mit einem starcken Tribute beschweret werden/weil  
 solchen geringen Leuten mehr als ein Kleid nichts nütze/ und nur durch übrige  
 Hoffart der Höchste erzürnet/ Standes- und andere wackere Persohnen oft-  
 mahls in Göttes-Häusern oder bey Ehren-Gelackten verdrüsslich gemacht/  
 solchen Leuten aber dadurch in ihrer Nahrung der größte Schade zugezogen/  
 und ihr Bißgen Vermögen verringert wird. Doch bin ich gewiß/che solche  
 Madel die Hoffarth einstelleten/sie würden es eher auff allen Orthen zu verdie-  
 nen suchen/das sie den Tribut erlegen könnten; Indessen hätten doch die übrigen  
 Standes- und andere wackere Persohnen den Vortheil und Revange, daß sie  
 frey prangen/jene aber nichts tragen dürfften/wenn sie nicht so un- so viel der  
 Obrigkeit erlegten. Denn die Kleider-Tracht gänzlich zu verbrethen/achte ich  
 dahero nicht rathsam/weiln die Commercias geschmälet würden/publicè au-  
 tem est privatim interest, Commercias inter populos conservari: Knip-  
 schild. de jurib. civit. Imper. l. 2. c. 18. n. 21. 4) Wie nicht weniger könnte  
 auff alles Geschmeide und dessen Pracht eine Abgabe kommen/ massen viel-  
 mals die Weiber und Töchter von schlechter Condition an denen breiten  
 Ketten und gebogenen Ducaten erwürgen möchten/die Hände von Armbän-  
 dern und Perlen aber ihnen so schwer/ als wenn sie lange nicht geschribpffet;  
 Um die Brust sieht es von Craffen und Borsteck-Schleiffen aus/als wie eine  
 Jubelker-Bude in der Messe/ da doch die Hälse vielmahls sonst gelbe genug  
 aussehen. Und bringet diese Pracht keinen Nutzen/ sondern nur armen Frey-  
 ern den Korb zu wegen/wenn sie nicht solche Sachen anschaffen können/ ja es  
 stecket oftmahls das ganze Nahrungs-Capital im Geschmeide/ und hat der  
 Mann von dessen Anschaffung zum Profit, daß nach Absterben der Frauen  
 die nächsten Anverwandten ihm alles wegnehmen/ woraus lauter Prozesse,  
 Zank/ Zwietracht/ ja oft Mord und Todschlag entstehet/ dahero dieser Gift  
 durch einen praven mit Tribut vermischten Gegen-Gift am besten zu dämpf-  
 fen. 5) Befördern den Luxum gewaltig die kostbaren und langwierigen Hoch-  
 zeiten und Kindtauffen/maßen dadurch wahrhaftig viele in Armuth gebracht/  
 auch

auch gar vom Freyen abgeschreckt werden/ ja/ es entstehen daraus viele Ehe- und Schwängerungs-Processe, indeni sich/ aus Mangelung der Hochzeit-Kosten/ die Leute mit einander schleppen/ vermischen/ und einander überdrüßig werden/ auch sich offtmahls wieder eigenmächtig von einander sondern. Wie mancher Mann muß schon vor das Kindtauffen/ und | wo er die Kosten hernehmen will/ sorgen/ wenn foetus in utero noch nicht inanimatus ist? Wie mancher gäbe gern einen Tauff-Zeugen ab/ wenn er nicht die alten Thaler/ (welche er doch bey denen Wink-Pächtern aufforheuerste anwenden kan) hergeben müste/ welches Eingebinde doch kein einzig Fundament hat. Auf dieses alles nun wäre ein gewaltiger Tribut zu setzen/ damit solch Fressen un Sauffen/ und consequenter auch die Hochzeit- und Pauthen-Verehrungen eingestellt blieben. Und ist viel besser/ die neuen Eheleute geben etwas dem Fürsten/ als daß sie manchen wohl zum Verdruß zum Hochzeit-Schmauffe einladen lassen.

6) Auf die Gebrauchung der Geiger und Spielleute/ sonderlich bey Hochzeiten und in denen Schenck-Häusern/ wäre ein Tribut zu legen/ weil sie manchem das Geld aus dem Beutel fiedeln/ und Schubfact-weise nach Hause tragen/ welches doch die Obrigkeit mit Soldaten nicht auß exequiren kan; Was vor unzüchtige Handlungen vielmahls beym Tanze geschlossen werden/ auch wie dadurch/ sonderlich von denen Bauern/ der Sabbath entheiligt wird/ ist mehr als zu bekandt.

7) Denen Exercitien- und Sprachmeistern/ (ausser welche bey Hofe angenommen sind) wäre auch nöthig ein Tribut anzufagen/ weil sie ein grosses Geld an sich bringen/ und doch keinen Nutzen schaffen/ sondern verursachen/ daß mancher dergleichen Dinge anfängt/ dem es Standes halben nicht zukömmt/ oder der das Geld darzu borgen muß/ ja seine übrige Profession und Studia an den Nagel hängt/ und wohl drauff troßt/ wenn er Französisch und Italinisch/ und auch prab tanzen und sechten köntz/ so müste er accommodiret und ein Staats-Mann werden/ wenn er gleich keinen teutschen Brief machen kan/ da doch die teutsche Sprache nicht allein jenen an Alterthum/ sondern auch an Pracht/ Würden/ Beweglichkeit und lieblicher Artz weit vorzuziehen. Und hat Kaiser Friedrich der I. als Pabst Alexander der III. zu Benedig in seiner Sprache eine Oration gehalten/ dennoch lieber teutsch geantwortet/ ohngeacht er andere Sprachen verstanden/ dadurch er denn die Aeltbarkeit seiner Mutter-Sprache genugsam zu verstehen gegeben/ Lehmann in der Speyer. Chron. lib. 5. cap. 56. Man bedencke auch dieses:

Ein armer Schul-Lehrer muß die ganze Woche durch vor 2. oder/ wenns hoch kömmt) 3. oder 4. Groschen/ die Jugend in denen zu ewigen und zeitlichen Wohlergehen gereichenden Dingen unterrichten/ und ein Sprachmeister be- kömmt von einer einzigen Person täglich eine Stunde zu informiren/ wöchentlich 12. bis 16. Groschen. Was Danken und Fechten vor Nutzen habe/ wissen viel gelehrte Scribenten. Endlich könte auch eine gewisse Interest-Steuer von allen ausgeliehenen Capitalien denen hundertten nach gefordert werden/ weil davon der größte Nutzen in dem gemeinen Wesen gesucht wird/ Collectz autem sunt onus fructuum, l. 13. ff. de impens. in res dot. fact. Es würde mancher mehr denen Studiis und freyen Künsten obliegen/ und seine herrliche dona nicht vergraben seyn lassen/ wenn er sich nicht auff seine Interessen ver- lassen könte; Daher schadet einem solchen Capital-Ausleiher wenig/ wenn er von jedem hundert dem Fürsten einen Thaler oder mehr abstattete. Doch soll dieses alles ohne einzige Affecten gesaget seyn/ und darff derjenige nicht böse werden/ den es angehet/ zumahl da ich es aus denen Rechten/ welche ich nicht gemacht/ behauptet; Beschütze mich ja Gott vor eines einigen Menschen Feindschafft/ weil ein einziger calumniantischer Vogel einem Haupt überflüßig zu thun machen kan. Dem Herren aber melde dieses alles im Vertrauen/ und wende mich nun wieder zum Inhalt der gnädigsten Proposition.

(21.) Stellen E. Churf. Durchl. Drittens E. getreuen Landschafft vor/ in was vor Zerrüttung das Münzwesen/ zum Schaden des Landes und besorgenden Ruin der Commercien, gerathen/ daher Dieselbe/ weil periculum in mora, das Werck überlegen/ und was über die bisher ausgelassene Patenta und Mandata noch zu beobachten/ oder zu verbessern/ in fleißige deliberation ziehen/ und ohnverräumet der Zeit ihr gehorsamstes Gutachten erstatten solle.

Gleichwie einem Fürsten obliegt/ allen Schaden des gemeinen Wesens zu hindern/ also soll er sonderlich gute auffsicht haben/ damit iederzeit gerecht tüch- tige Münze im Schwange gehen möge/ und man nicht quaruliren dürffe:

Quando boni nummi vadunt,

Statim hos igni tradunt:

Sicque manet pagamentum,

Scorea

Scorea & non argentum.  
Sic confundunt mundum totum,  
Istud undiqve est notum.

Add. Luther. 2. c. 10. n. 63. Und hat Philippus Melancton schon zu seiner Zeit oft zu sagen pflegen: Es würde der Welt noch an dreyen dingen sehr mangeln/ an Holz/ an guter Münze/ und an treuen Freunden. Sondern/ weil die diminutio Monetæ dem gemeinen Wesen eine rechte Pest und Krankheit ist/ Imp. Leo in Novell. 52. Et nulla clades, nulla pestilentia, nec mortalitas, nec non hostes, totam terram rapinis incendiisque devastantes magis populo Dei nocent, quam frequens mutatio & peioratio nummi. Quod Ducis Boleslai dictum ex lib. 1. Chron. Cosmæ Pragens. refertur. So soll ein Fürst auff alle ersinnliche Artz allen Ripper- und Wipperischen Land- Dieben/ die umb schändlichen Gewinn aus der Münze profit suchen/ steuern; Inmaßen schon vorlängst der gewesene Reichs Pfennig-Meister/ Zacharias Weiskopffler/ in seinem Münz-Bedencken geklaget; daß viel grössere Kauffmannschafft und Gewerb mit den Münzen als Wahren sey. Welches aber großen Schaden verursachet/ wie an denen vereinigten Niederlanden zu sehen/ davon Emanuel Meteran. l. 14. Annal. Belgicor. lib. 37. schreibet. Add. Bodin. lib. 6. de Rep. c. 3. Ventur. de Valent. lib. 1. Parthen. litig. c. 13. n. 18. Marian. lib. 3. de reg. Inst. c. 8. Weßwegen S. Churf. Durchl. gnädigste Landes. Väterliche Vorsorge zu loben/ es an Worten gebriecht: Daß sie auch die schädliche Münz-Pest von ihrer armen Unterthanen Halse abgewelket wissen wollen/ wodurch sie an Tag legen/ daß Sie aus dem Bergötterten Geblütze derer allertrefflichsten Fürsten des Hauses Sachsen entsprossen/ welche iederzelt gute Münze zu prägen und zuerhalten eine von ihren größten Sorgen seyn lassen/ wie mit mehrern davon zeuget Ziegler. in Tract. de Jurib. Maj. lib 1. cap. 49. n. 13.

(22.) Endlich wollen S. Churf. Durchl. S. getreuen Landschaft Bedencken erwarten/ welcher gestalt der eingerissene Luxus zu compesciren und in gebührende Schranken zu setzen.

Ich muß zwar zum Schlusse noch bekennen/ daß S. Churf. Durchl. ein rechter Spiegel der Regenten und Ausbund aller jemahls Welberühmt ge- lebten Fürsten sind/ daß Sie ihr wachsamers Churfürsten-Auge auff alles/ was

dem Lande nutz und schädlich / und also auff Abschaffung des ohne Unterscheid eingerissenen Luxus werffen. Allein hierbey etwas / wie vorher / zu erinnern / trage nicht unbilliges Bedencken / theils weil ich mich bey dem jenigen / was Einer von Gott mit hohen Gaben und Verstande ausgerüsteten Landes - Versammlung aufgetragen / etwas zu contribuiren / allzumüchtig befinde / und dem jenigen selbst vor eine Thorheit auslege / wer in solchen wichtigen Dingen / so des ganzen Landes Hauptern zuerörtern nach Gelegenheit der Zeit zu schwer fallen / seine Meinung sine fundamento sagen will / theils weil mich die Vestigia ungleicher Judiciorum, die ich bereits disfalls über den de Comitii Provincialibus in Druck heraus gekommenen Tractat, und darbey eben dieses Puncts halber angehengtes Bedencken des Herrn von Fließenthauseu vielfältig von Hohen und Niedern / Haar - Berg anstehend / hören müssen / abschrecken / daher ich es hierbey bewenden lasse / mit Bitte / der günstige Lesermolle alles zum besten / was ich hier auff guter Freunde Begehren angeführet / ausdeuten / und mir eine gütige Censur mittheilen; Gelehrter Leute billigen Judiciu unterwerffe ich mich / weil ich noch alle tage / ja bis in die Grube zu lernen mich euserst bemühe / auch gegen selbige mit der allerhöchsten Eil / und daß ich Weitläufftigkeit vermeiden wollen / mich entschuldigen kann. Allein der Brutale ohnverständige Momus und Tadler wird an mir wenig Ehre erlangen / oder mir schaden können / weil ich seine Censur eines nichtigen Hundes Bellen gleich achte / und nach meinem Symbolo Mir gar nichts vor übel halte. Nächst diesem und

Gutachten  
über den  
Tractat de  
Comitiis  
Provincia-  
libus, und  
darbey an-  
gefügte Klei-  
der - Ord-  
nung.

Zum (2.) begehret Monf. Sincerus mein Gutachten / über den heraus gekommenen gründlichen Bericht de Comitii Provincialibus von Land - Täggen / nebst dem darbey befindlichen Bedencken von der Kleider - Tracht / und wie solche hinforth anzustellen / betreffend; Ob ich nun wohl nicht gewohnet / anderer Leute Sachen zu tadeln / welches gar ein leichtes / und eher zu thun / als daß mancher imitiren kann / zumahl da der gute Herr Author schon solche grobe und abscheuliche Censuren leiden müssen / daß michs selber dauert; Dennoch aber / und weiler auch die Studenten und Künstler so übel darinnen tractiret / so will ich dem Herrn / jedoch sub rosa, & citra animum injuriandi, wie auch mit Protestation, daß es nicht etwa Ehre zu erjagen angesehen sey / weil ich meine Unwürdigkeit / auch daß ich nichts wisse / sondern alles andern überlassen müsse / gar gerne gestehe / über diß auch ein Author manchmahl aus

Affe-

Affecten, offtmahl aus Hochmuth der Sachen zu viel / auch ohnmöglich allert  
recht thun und gefallen kan. Ingleichen ist mir der Herr Author und sein Al-  
delich Geschlecht weder aus denen Wapen noch Adels-Büchern / weniger von  
Person bekandt / sondern muß ein nagel-neuer von Adel seyn / Daher um  
so viel desto weniger einige Affecten von mir gegen ihn zu präsumiren. Die-  
sem nach erinnere ich in genere bey gemeldtem TraEctigen / daß ich des Herrn  
Authoris Endzweck / warum er solches geschrieben und E. höchstlöblichen  
Landschafft dediciret / welche doch vor allen Dingen bey jedem Vorhaben  
apert seyn muß / nicht finden kan; Denn was er von Land-Tägen anführet / ist  
denen Herren Land-Ständen / ja allen Unterthanen zur gnüge und besser be-  
kand / weil deren schon etliche hundert Jahr gehalten worden / es hat auch der  
vortrefliche D. Frizsch / und andere mehr / diese Materie vortängst der Welt be-  
kant gemacht. Was aber den Vorschlag der Kleider-Ordnung betrifft / darzu  
ist die höchsterleuchtete Landschafft / und nicht er / befehlet / welche die Sache reif-  
ser überlegen / und keines ohne Befehl allzuzeitig niedergewessenen Deputirten  
Vorschläge darzu brauchen wird; Es muß der Herr Author gewiß nicht ge-  
wußt haben / daß sein Bedencken bereits schon an andern Höfen an Tag gege-  
ben / und die Urheber grausam damit ausgelachet worden. Will er aber sich  
damit entschuldigen / daß ein jeder dem Vorkande mit Noth und That bey-  
zuspringen schuldig / in provinciali 3. §. ult. de oper. nov. nunciat. So  
ist doch solches nur von möglichem und practicablen Rathschlägen zu versteh-  
hen / und gieng noch hin / wenn er sein Bedencken dahin gerichtet / wie die Klei-  
der-Pracht abzuschaffen; Allein so läffet er geschehen / daß solche fortgesetzt  
werde / wenn nur jeder ein Zeichen seines Standes trüge. Gleich ihö fällt  
mir ein / ob der Finis etwa dieser ist / weil er bey gegenwärtigem Land-Tage  
nicht in Versohn seyn / und deliberiren helfen darff / sintemahl / meines Wis-  
sens / keffiger vortreflicher Land-Adel keinen / so nicht zum wenigsten bis ins  
fünffte Glied Adlichen Geschlechts / und Ritter-Gülther hat / bey Land-Tä-  
gen unter sich leyden / so will er doch mit der Feder präsens seyn / und seine Ca-  
pacität sehen lassen / oder viell. ich will er seinen Adel mit der Feder fortführen  
und erhalten / gleich jenem Müller / so sich Adeln lassen / ein Säckle von seinem  
Mühlsteine / an statt des Adlichen Wapens / in den Ring setzen lassen / und  
wie er darum gefraget worden / zur Antwort geben: Die Mühle machte / daß  
er seinen Adel fortsetzen und erhalten könnte / sonst hätte er lange wiet er umsat-  
teln /

teln/und seine Dieberey (das Mahlen meynende) müssen wieder treiben. Denn  
 daß der Herr Author es etwan/eine Berührung zu gewianen / gethan haben  
 sollte/glaube ich nicht/weil seine Generosität allzusehr aus seinen Schrifften  
 herfür leuchtet. In Summa, der Finis mag seyn welcher es will/zum wenig-  
 sten kan ich selbigen nicht finden / lobte also einen Arzt-Zettel / der weist mir  
 doch noch zum wenigsten/worzu man diesel Wahre gebrauchen soll. In specie  
 muß ich doch auch salvo rectius sententiam iudicio, meine Erinnerung  
 anführen/ Und zwar 1.) wieder die Rubric, daß selbige de Comitibus pro-  
 vincialibus in genere redet / da doch in Albo nur von denen Sächsischen  
 Land-Tags Ceremonien gehandelt wird / da nun diese/als das principale/  
 nichts taug/ kan die ganze Materie, als das Accessorium, nicht bestehen; Es  
 könnte denn der Herr Author beybringen/daß auff anderer Fürsten und Stän-  
 de Land-Tägen eben also procediret würde/ welches ihm aber unmöglich ist/  
 weil in der Laußnitz und Schlessien/wie ich selbst observiret/ ein ganz anderer  
 modus auf denen Comitibus gehalten wird. 2) Ist der Ursprung der Land-  
 Täge übel bewiesen/und redet Herr Author zu general, wenn er selbigen der  
 gültigen Natur zuschreibet/von welcher freylich alle Wissenschaften ihren Uhr-  
 sprung haben/selbige lehret auch dem Herrn Authori Lust zu schöpfen/ da-  
 mit er nicht ersticke. Er hätte aber in specie erwehnen sollen/daß solche ex ju-  
 re gentium introduciret/ quia fundamentum ejus est communis, neces-  
 sitas & utilitas; Ingleichen wenn und zu welcher Zeit/auch wer sie angefan-  
 gen/so hätte er seiner Quæstion bey I. Cap. ein Gnügen gethan; Nam ge-  
 neraliter dicta solent esse obscura, & quæ in specie non attinguntur,  
 videntur neglecta. 3) Ist auch grausam gestolpert/ daß der Herr Author  
 spricht: Es sey dasjenige / so auff eines Fürsten Land-Tage geschlossen wor-  
 den/nirgends als in dessen Territorio gültig / und außserhalb pro Lege nicht  
 zu achten/da doch die Leges Provinciales auch in Camera imperii observi-  
 ret werden/sonderlich in causis ex illo loco provenientius. Ordin. Cam.  
 P. 1. tit. 13, §. 1. tit. 57. in pr. Knichen. de jur. territ. cap. 1. n. 1350. 4.)  
 Die gemachte Definition Cap. 2. wird durch die letzten Worte verdunckelt/  
 welche wiederum allzugeneral sind. 5) Ist in der Antwort 2. Cap. abermahl  
 mehr gemeldet/ als in der Frage enthalten/weil Herr Author §. 3. zugleich  
 tractiret/wenn und wie offte ein Herr Land-Tage halten solle. 6) Ist eine  
 Contradiktion, wenn Hr. Author §. 3. sagt: Er sollte in Fällen des gesambten  
 Landes



Landes Wohlfarth betreffende/der Landschafft Gutachten einholen/ und doch die zu solchem Zwecken führende Confilia zu secretiren. (7.) Das Simile von des Candauli nackichter Gemahlin reimet sich/ wie eine Faust auff ein Auge; Zuvorher spricht Herr Author: Die Offenbahrung geheimer Staats-Arcanorum pflegte offters vielfältige Verhinderungen und schädliche Aemulationes zu erwecken/ und hernach kömmt er mit dem Gleichnisse von Zeigung der nackichten Königin drein gehincket; Es läffet sich ja nicht von Staats-Sheimnissen auff eine nackichte schöne Frau argumentiren/ und diese mit jenen vergleichen. (8.) Der 4. S. d. c. läßt sich auch hier nicht einbringen/ weil ja nicht/ wie die Abgaben einzubringen? Item ob die Unterthanen darzu murren sollen oder nicht? gefragt/ sondern was und wie vielerley die Land-Tage seyn. Wolte gleich geantwortet werden: Es wäre zu explication und Erleuterung der Description ang. sehen/ so ist nicht ein jota von denen Steuern darinnen gedacht/ sondern alsbald nach derselben erinnert worden/ daß nicht allezeit der Steuern/ sondern anderer wichtigen Ursachen halben die Land-Tage ausgeschriben würden. (9.) Theilet Herr Author die Land-Tags-Concilia auch in Stataria, und weiß doch keine gewisse Zeit anzugeben oder seine division mit einen Exemplo zu illustriren/ denn das Gleichniß von denen zehen Eräisen gehöret zum Reichs-Conventen/ da hergegen hier ausdrücklich von Land-Tags-Conciliis die Reden. (10.) Beym 3. cap. S. 2. giebet Herr Author nur dreyerley Sorten der Land-Stände an/ und läffet die Herren Grafen auff. n/ gleichwohl nennet er sie folgendes/ daß die Stiffts-Canonici und Universitäten mit denen Grafen und Freyherrn eine sonderliche Session hätten/ welches letztere doch (11.) auch der Wahrheit zuwider/ maßen die Universitäten ganz in einem besondern Gemache ihre Deliberationes haben/ auch ihre Schrifften absonderlich übergeben. (12.) Vergisset er die Städte gleich der Ritterschafft in Engen- und Weiten-Ausschuß Städte einzutheilen/ (13.) Ist der an denen Thüren ange machte Zeddul nicht allemal viereckicht/ sondern mehr länglicht/ rund. Noch weniger ist (14.) die Überschrift also/ wie sie Herr Author machet/ sondern nur diese: Enger oder Weiter Ausschuß von der Ritterschafft. (15.) Nechst diesen ist ein gröblich Versehen/ daß Herr Author die allgemeine Hochlöbliche Ritterschafft und Städte gar vergessen/ so nach denen Eräisen eingetheilet/ und wiederumb ihre absonderliche Gemächer haben/ dahero er den Tractat

F

mit

mit gutem Gewissen einen eigentlichen Bericht nicht nennen können. (16.)  
 Das 4. Caput, wenn die Land-Tage gehalten werden/contradiciret dem  
 2. cap. §. 2. allwo steht/der Author wolle sich nicht unterfangen/zu urtheilen/  
 wenn und wie oft ein Landes-Fürst seine Stände convociren solle? (17.)  
 bey dem 5. cap. Ist wider die Wahrheit/ daß die Proposition rein umbge-  
 schrieben/ aber nicht unterschrieben noch versiegelt würde; Herr Author belie-  
 be nur nachzufragen/ er wird das contrarium erfahren. (18.) §. 2. wird  
 negirt, daß der Landes-Fürst alle mahl der Proposition Verhöhnlich bey-  
 wohne/ weil solche auch oftmahls in dessen Abwesen geschiehet. (19.) Auch  
 wird nicht die Proposition durch den Cammer-Secretarium/ sondern durch  
 den Geheimden Cammer-Secretarium, auch oftmahls durch den Reichs-  
 Secretarium abgelesen. (20.) Das übrige Anführen ist Weltbekant/ und  
 hat es Herr Author nur so hinschreiben dürfen/ welches aber besser einer ge-  
 ringen Person/ als einem von Adel angestanden. Nun komme ich auff's 6te  
 Caput und den 2ten §. die Kleider-Tracht betreffend/ dieser läßt sich anfäng-  
 lich gar fein hören/ zumahl was die Hoffarth der gemeinen Leute betrifft/ und  
 daß solches denen Verfohnen von Stand und Conduite Verdrießlichkeit ver-  
 ursache/ wenn sie von jenen weiter nicht/ als dem bloßen Titul unterschieden.  
 Allein wie Blut-schlecht räümet sich doch der darauff kommende Vorschlag/  
 §. 4. denn da kan nicht beyammen stehen: der gemeine Pöbel soll denen  
 Standes-Personen nicht gleich gehen/ und doch soll einem jeden/ wie seither/  
 geschehen/ was er bezahlen könnte/ zu tragen verstattet werden/ wiewohl ich so  
 ich auch diese Limitation darbey/ wenn ein ieder zu förderst ein gewiß Zeichen  
 seines Standes resp. auff der Brust oder auf dem Ermel trägt/ (Nehme dich/  
 oder ich fresse dich/) wo sind sodann solcher Gestalt die Verfohnen wieder an-  
 ders/ als ratione des Tituls unterschieden? wer wird denn aus dem Zeichen  
 den Unterscheid judiciren können? Es müßten denn jedes Standes und Hand-  
 wercks Merckmahle in Kupffer gestochen/ und allen Leuten ein Exemplar da-  
 von zugestellet werden/ damit man selbiges auff der Gassen/ und wenn einem  
 jemand begegnet/ heraus ziehen/ und wissen könne/ wer die Person sey;  
 Allein/ dieses käme eben so ungereimt heraus/ als obiger Vorschlag; Ich  
 möchte mich franck sinnen/ wo der Herr Author diese Invention muß her-  
 genommen haben/ ob sie aus Egypten herrühret/ da die Häuser des herum-  
 gehenden Bürg-Engels halben gezeichnet werden müssen; Oder ob ihm die

His

Historie von jener Jungfer / welche ein Creuze auff ihre Schürze gesticket /  
 Damit sie / ihrem Vorgeben nach / der Teuffel darunter nicht anfechten solle /  
 Anleitung darzu gegeben; Ober aber rühret die Invention von hiesiger  
 Contagion her / da vornehmer Leute Hunde ein gewiß Zeichen bekamen / ge-  
 meine Leute aber vor ihre eines lösen mußten / wenn sie nicht weggenommen  
 werden sollten. In Summa: Ich kan den Ursprung nicht finden; Dieses  
 sehe ich wohl / daß es sich nicht practiciren läßt. Man dencke nur / der  
 hochpreißliche Adel und Gelehrte sollen / dem Pöbel zu Gefallen / Signa tra-  
 gen / da man doch schon aus dem Ansehen und Geberden den Unterscheid fin-  
 den kan / ja es machen auch solchen die Lacqveyen und Herren-Diener in  
 ihren Livereyen; Denn dieses ist gleichwohl noch nicht auffkommen / daß  
 ein hochmüthiger Brod-Becke seine Knechte hinter sich hervortreten läßt; Da  
 auch gleich solcher Leute Kinder alle sonst Leibes-anständige Exercitia ler-  
 nen / so kömmt es doch gezwungen und lächerlich heraus / weil ihnen ihr Hand-  
 wergs Zeug doch immer anhängt / zunahl / wenn die Magd kömmt / und schrei-  
 et: Jungfer / es will jemand was haben / verkauft! Oder: Jungfer / gebet  
 Hufnagel raus. Nur dem Herrn Authori die übele Praxis seines Vor-  
 schlages zu weisen / will ich etliche Exempel anführen: Gesezt / daß der Hoch-  
 geschickte Adel ihr Wapen / welches sie bisher nur an denen Carossen gehabt /  
 am Leibe tragen wolten / darunter sind nun etliche vornehme Häuser / so einen  
 Farrenkopff führen / un ein Fleischer trüge Handwerks halben auch dergleichen  
 signū, was wäre da vor ein Unterscheid? was gilts man wird antworten: Man  
 sehe doch wohl / was ein Herr von Adel / und ein Fleischer wäre. Es ist wahr! da  
 manns nun aber aus der Person judiciren kan / darff es keines Zeichens.  
 Weiter / wenn ein Doctor ein Goldenes oder Silbernes Creuz tragen soll / wie  
 unterscheidet man denn von ihm die Herren Ritter / welche dieses Signum nach  
 Gelegenheit des Ordens führen / oder soll er eine Blume tragen / dürffte man  
 ihn vor einen Gärtner ansehen. Ingleichen wenn ein Zimmerman ein Beil  
 zum Zeichen / und ein Fleischer / ein Müller / und Holz- Speller bediente  
 dessen auch / wer wüßte denn den Unterscheid unter ihnen / anderer Gleichnisse  
 mehr / wegen Weitläufftigkeit / zugeschwiegen / wie aber / wenn die Hand-  
 wercksteute nun endlich ein Zeichen auff dem Ermel trügen / und nehmen ihre  
 seidene und andere Mäntel trüber / daß man es nicht sehen könte / was mach-  
 te alst enn den Unterscheid zwischen ihnen und einem Raths- Verwandten /  
 S 2 und

und dergleichen wackern Leuten. In Summa, es geth nicht an! Nechst diesem hätte Herr Author seinen Vorschlag besser illustriren/ und nicht erst/ wie er anzustellen und auszumachen/ andern überlassen sollen. E. g. Er hat nicht benahmet/ was ein Müßiggänger tragen/ ob er Blau/ Grün/ oder Geel ausstaffirt seyn soll. Jedoch will ich dem Herrn Authori einen guten Vorschlag thun/ wie seine Erfindung zur observanz zu bringen: Er beliebe mit tragung eines Zeichens anzufangen/ stehet es hübsch/ die Leute werden ihm die mode bald nachäffen/ ja die Handwercker werden es thun/ und solten sie nur Zeichen von Tuche tragen; Man kan es daraus abnehmen/ da die Silbern Beinschnallen und einfassung der großen Hüfte mit Gold und Silber auffnahme/ lieffen geringe Leute sich dergleichen von Tuche und Seide machen/ und die Hüfte zum wenigsten mit einer Flohr-Schnur einfassen; Will er diesen Vorschlag nicht eingeben/ gemahnet er mich/ wie jener Kriegs-Mann/ welcher einen Vorschlag thäte/ daß man nicht mehr die Bestungen stürmen/ und das Volk so auffopfern möchte/ sondern man solte große Blasebälge machen/ und die Regimente Compagnien weise rein setzen/ auch also über die Mauer in die Stadt blasen; Da er aber nicht den Anfang machen/ in dem Blasebalg kriechen/ und die Probe selbst an sich wolte thun lassen/ wurde sein Vorschlag auch nicht attendiret/ sondern er nur damit verspottet. Endlich hätte Herr Author auch keinen guten Hochzeit/ oder Grabe-Bitter abgegeben/ sondern würde grausame Jalousie erwecket haben/ daß er die Professiones so übel zu unterscheiden und zu lociren weiß. Es sind ja die Mahler vornehme Künstler/ und also mit nichten einem Schneider gleich zu achten/ oder ja einen Orth zu setzen; (wiewohl auch dieses Handwerck eines von den besten/ und allen andern/ so nicht unentbärllich/ vorzuziehen/) Ist dem Herrn Authori nicht bewußt/ daß die Mahler und dierem gleichende treffliche Professiones, nemlich die Sepräg-Wappen- und Kupffer-Stecher/ auch Bildhauer in jure von allen Oneribus, tam ordinariis, quam extraordinariis, befreyet seyn. Ist ihm nicht bewußt/ wie hoch ieder/ it hohe Potentaten diese Künstler estimiret/ so gar/ daß auch der Mahler Appelles nach seinem Tode vom Könige Agesilao beweinet worden/ wo kan er sie denn so gering schätzen/ daß er ihnen auch nicht eine Veste mit Gold und Silber zur weile erlauben will/ da ihnen doch in allen Klaiden-Ordnungen eine Prærogativ vor andern gelassen wird. Herr Author hat sich

dem

Demnach wohl vorzusehen / daß sie ihn nicht abbilden / ~~sich~~ ~~vor~~ ~~der~~ ~~Sonstent-~~ ~~maßen~~ ~~jener~~ ~~Mahler~~ ~~den~~ ~~Teuffel~~ ~~so~~ ~~heftlich~~ ~~gemahlet~~ / ~~daß~~ ~~er~~ ~~ihm~~ ~~selbst~~ ~~ver~~ ~~ros~~ ~~sen~~ / in dem er nicht so arg aussehe / als ihn der Mahler abgebildet. Weil auch Herr Author sich selbst keine Mode erwehlet / dürfften sie ihn abmahlen / wie jenen Deutschen / dem sie nackend ein Stück Tuch unter den Armen gaben / sich nach Gefallen darein zu kleiden. Wer wolte nechst diesem doch denen vortreflichen Kunstverwandten der Buchdruckerey schöne Kleider zu tragen verwehren / da sie von so vielen Käufern und Königen mit den trefflichsten Privilegijs begnadiget / ja von Kaiser Friderico ihnen gar der Greiff und Adler zum Wappen zu führen gegeben worden; Sie sind ja die Erhalter gelehrter Schrifften / wie der theuere J. C. tus, Carpov, vielfältig bekennet / daß er Gott und denen Buchdruckern zu danken / was er sey. Siehet also Herr Author. wie übel ers versehen / daß er Künstler so gering schätzen thut. Noch schlimmer macht ers / daß er denen Studiosis, so keine von Adel / denen Teuschischen Schreibern gleich schätzt / und ihnen auch eine Mode vorschreiben will / da doch solches der Landes Herr nicht thut / daß er diesen Cherubinen, woran der Höchste Gott und Menschen ihre Lust sehen / Kleidung nach Gefallen zu gebrauchen verbiethen sollte / der gute Herr Author muß den Statum Academicum nicht wissen / daß daselbst ein Studente so viel als der andere gilt / wie denn der Imperator selbst keinen Unterscheid machet / sondern sie in genere Nobiles nomet / indem der rechte Adel seine Gestalt und Abbildung nicht eben aus Fleisch und Blut / sondern aus der Seelen Krafft bekömmt. Alexandrin. apud Baron. tom. 8. Annal an. 620. Ja es kan Kaiserl. Maj. in einem Tage viel Edelleute machen / aber in vielen Jahren keinen Studenten / wie jener vortrefliche Kaiser selbst bekennet / weswegen er es bey Zeiten denen Studenten abbiten mag.

Die Notarien, Copisten und Schreiber / möchte der Herr Author auch mit frieden gelassen haben / weil die ersten ihre Dignität so gut / als er / vom Kaiser haben / und nebst denen Copisten und Schreibern dem gemeinen Wesen mehr dienen / als wohl er nicht thun kan / und mag ihrer kein König / Fürst noch Stand / er sey wer er wolle / entbehren / ja es wird ihnen in einigem Worte mehr geglaubet / als dem jenigen / welcher ganz er vier Bogen schreibt / wens auch gleich gedruckt würde; und meritiren sie eben so wohl Edel genennet zu werden / wie ich künfftig in meinem Tractat. in de Notario,



ejusq̄ officio, ausführen will. Herr Author beliebe nur die Antwort/welche Kaiser Ferdinand I. seinem Jäger-Meister / welcher denen Notarien und Cansley-Berwandten iederzeit zuwider war / gegeben / in vita Cæs. zu lesen/und solches auff sich zu appliciren / so wird er dergleichen sich nicht mehr unterstehen. Denn als höchstgemeldtem Kaiser obngesehr auff der Jagd ein Bündlein Brieffeulbevericht worden/überlieferte er solche dem Jägermeister/ mit Befehl/ deren Inhalt in der Kürze schleunigst zu extrahiren. Als aber derselbe sich höchlich entschuldigte/ mit Vorgeben/es sey ihm zu verrichten ohnmöglich/gab der löbliche Kaiser die Antwort : Ey so laß mir meine Notarien, Cancellisten und Schreiber zu frieden/ derer ich nicht/ deiner aber wohl entbehren kann.

Die Handwercks-Leute sind nicht zu verachten und durchzuziehen / wenn sie in ihren Schrancken bleiben / weil ihrer das gemeine Wesen so wenig/ als ein Mensch des Essens und Trincens/entbehren kan/und diesem nach unrecht/ daß man ihnen was auff den Armel hefften will. Hiermit schliesse ich / mit nochmahligter Bitte/der günstige Leser wolle alles zum besten deuten/ auch insonderheit obgemeldter Herr Author meiner Feder verzeihen / daß selbige so klüh gewesen/sich wieder die seinige auffzulehnen; Hat die meinige geirret/ kan es die seinige nur mit Bescheidenheit weisen/ ich bin wieder parat/entweder mich zu expliciren/oder weiter zu antworten. Monsieur Sincerus aber wird hiermit vorlieb nehmen/ und mir mit aller Freundschaft zugethan verbleiben. Datum den 20. Febr. 1692.



Fragment of text from the adjacent page, including characters such as 'n', 'r', 'n', 's', 't', 'ö', 'r'.



No 3357. ba -

1017

m.c.





Q. 159. 3

Antwort

CURIO

Den Inhalt  
Landtags

Unde

**U**

über den in  
de C

**S**

Nebst d  
über die Kle

Ge



Ve  
3352

reiben  
RUM,

X-1975673

idigsten  
TION,

n  
ractat

BIBLIOTHECA  
PONICEAVIANA

en/  
liche hin-

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

378

